

HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG



Crowdfunding als Finanzierungsinstrument auf kommunaler Ebene

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Judith Harndorf

Studienjahr 2022 / 2023

Erstgutachter: Prof. Dirk Leißner
Zweitgutachter: Joachim Helff

GENDERHINWEIS

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit, die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen/diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

VORWORT

In dieser Bachelorarbeit wird der Begriff Kommune als Oberbegriff für Gemeinden, Städte und Landkreise verwendet.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit, ausschließlich aus der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und nicht in Bezug auf Landkreise in Verbindung mit der Landkreisordnung (LKrO) zitiert.

Die zitierten Regelungen der GemO, GemHVO und dem EigBG gelten gemäß § 48 LKrO für Landkreise entsprechend.

Sofern es sich nicht um europäische Verordnungen oder Bundesgesetze handelt, sind bei den landesspezifischen Gesetzen immer diejenigen aus Baden-Württemberg gemeint.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VI
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	IX
VERZEICHNIS DER ANLAGEN	X
1. Einleitung	1
2. Grundlagen des Crowdfundings	4
2.1. Definition	4
2.2. Crowdfunding-Akteure	4
2.3. Crowdfunding-Arten.....	5
2.3.1. Crowddonating	6
2.3.2. Crowdlending	7
2.3.3. Crowdinvesting	8
2.3.4. Crowdsponsoring	8
2.4. Besonderheiten des Crowdfundings	9
2.5. Crowdfunding-Prinzipien	10
2.5.1. Transparenzprinzip.....	10
2.5.2. Alles-oder-nichts-Prinzip	10
2.5.3. Gegenleistungsprinzip	10
2.6. Projektablauf	11
2.6.1. Vorbereitung (Analyse und Planung).....	11
2.6.2. Vorstellung	13
2.6.3. Finanzierung.....	14
2.6.4. Umsetzung.....	15
2.6.5. Gegenleistung.....	15
3. Rechtliche Aspekte des Crowdfundings auf kommunaler Ebene	16
3.1. Rechtsnatur der Crowdfunding-Arten	16
3.1.1. Crowddonating	16
3.1.2. Crowdlending	16
3.1.3. Crowdinvesting	17
3.1.4. Crowdsponsoring	18
3.2. Kommunalrechtliche Vorschriften.....	19
3.2.1. Crowddonating	22
3.2.2. Crowdlending	23
3.2.3. Crowdinvesting	25
3.2.4. Crowdsponsoring	35

3.3.	Verbraucherschützende Vorschriften.....	36
3.4.	Kapitalmarktrechtliche Vorschriften	37
3.4.1.	Vorschriften für Vermögensanlagen	37
3.4.2.	Vorschriften für Wertpapiere	40
3.5.	Bankrechtliche Vorschriften	41
4.	Finanzielle Aspekte des Crowdfundings auf kommunaler Ebene.....	44
4.1.	Kosten des zu finanzierenden Projekts	45
4.2.	Kosten einer Crowdfunding-Kampagne	45
4.3.	Steuern	46
4.3.1.	Schenkungssteuer	46
4.3.2.	Umsatzsteuer	47
4.3.3.	Einkommensteuer.....	48
4.3.4.	Körperschaftsteuer.....	48
4.3.5.	Kapitalertragsteuer	49
4.3.6.	Gewerbesteuer.....	50
5.	Praktische Beispiele	50
5.1.	LeihDeinerStadtGeld.de	50
5.2.	Kommunales-Crowdfunding.de.....	51
6.	Fazit.....	52
	LITERATURVERZEICHNIS	56
	ERKLÄRUNG DER VERFASSERIN	62

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSS	Bad Soden-Salmünster
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
DStR	Deutsches Steuerrecht
dt.	deutsch
ECSP-VO	Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Schwarmfinanzierungs- dienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verord- nung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 = European Crowdfunding Service Providers (ECSP) for Busi- ness
eG	eingetragene Genossenschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
f., ff.	folgende Seite bzw. Seiten

FAQ	Frequently Asked Questions
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GewStG	Gewerbesteuerergesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HS	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
MiFID II	Richtlinie (EU) 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente = Markets in Financial Instruments Directive (MiFID)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
P2P	Peer-to-peer

Prospekt-VO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
Rn.	Randnummer
S.	Satz
s. o.	siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
Vgl.	Vergleiche
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VKU	Verband kommunaler Unternehmen
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZFCM	Zeitschrift für Controlling und Management

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 „7-Jahres Entwicklung“	2
Abbildung 2 „Entwicklung des Crowdfunding-Investitionsvolumens in Deutschland“	2
Abbildung 3 „Crowdfunding-Akteure“	5
Abbildung 4 „Crowdfunding-Arten“	6
Abbildung 5 „Crowdinvesting-Varianten“	25
Abbildung 6 „Kommunale Unternehmen und Beteiligungen“	31

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Alle Anlagen können unter
<https://bwsyncandshare.kit.edu/s/4oywqZeGYGbPqT8>
abgerufen werden.

- Anlage 1:** Kommunaler Finanzreport 2021
- Anlage 2:** Doppelhaushalt 2021 und 2022 der Gemeinde Baidnt
- Anlage 3:** Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Waldbronn
- Anlage 4:** Haushaltsplan 2022 der Stadt Bad Buchau
- Anlage 5:** Haushaltsplan 2022 der Stadt Gernsbach
- Anlage 6:** Haushaltsplan 2022 der Stadt Weingarten
- Anlage 7:** Doppelhaushalt 2021 und 2022 der Stadt Ravensburg
- Anlage 8:** Doppelhaushalt 2022 und 2023 der Stadt Pforzheim
- Anlage 9:** Haushaltsplan 2022 der Stadt Ulm
- Anlage 10:** Haushaltsplan 2022 des Landkreises Emmendingen
- Anlage 11:** Haushaltsplan 2022 des Landkreises Tuttlingen
- Anlage 12:** The Statue of Liberty
- Anlage 13:** Crowdfunding Barometer 2021
- Anlage 14:** Shifting Paradigms – The 4th European Alternative Finance Benchmarking Report
- Anlage 15:** The 2nd Global Alternative Finance Market Benchmarking Report
- Anlage 16:** The Global Alternative Finance Market Benchmarking Report
- Anlage 17:** Definition von Crowdfunding
- Anlage 18:** Aufsichtsrechtliche Pflichten und Verantwortung des Anlegers
- Anlage 19:** Was ist Crowdinvesting?
- Anlage 20:** Crowdfunding-Arten
- Anlage 21:** Crowdfunding und Social Payments
- Anlage 22:** OB-Wahl 2022 – mit Ihrer Unterstützung!
- Anlage 23:** Crowdsourcing: Crowdfunding, Crowdvoting, Crowdcreation
- Anlage 24:** Definition von Mezzanine-Kapital
- Anlage 25:** Erfolgsfaktoren im Crowdfunding
- Anlage 26:** Crowdfunding ohne Plattform: Diese Vorteile und Risiken gibt es

- Anlage 27:** Crowdfunding – Eine echte Alternative zu öffentlicher und privater Finanzierung
- Anlage 28:** Was ist Crowdfunding?
- Anlage 29:** Crowdlending
- Anlage 30:** Crowdinvesting
- Anlage 31:** Beteiligungsvertrag einfach erklärt
- Anlage 32:** Seedmatch - FAQ
- Anlage 33:** GPA-Mitteilung 10/2010
- Anlage 34:** Grundwissen Kommunalpolitik – 11. Schule, Kultur und Sport
- Anlage 35:** Definition von Kommunalkredit
- Anlage 36:** Nachrang- und partiarische Darlehen
- Anlage 37:** Stille Beteiligungen
- Anlage 38:** GmbH (Anteile)
- Anlage 39:** Definition von Aktie
- Anlage 40:** Genossenschaften und Kommunen
- Anlage 41:** Definition von Verbraucherschutz
- Anlage 42:** Auslegungsschreiben zum Crowdlending
- Anlage 43:** Merkblatt zum Tatbestand des Einlagengeschäfts nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG
- Anlage 44:** Transaktionskosten – Aufwände, Höhe & Grenzen
- Anlage 45:** Definition von Transaktionskosten
- Anlage 46:** Definition von Schenkung
- Anlage 47:** Stille Gesellschaft / 2.2.3 Behandlung beim Inhaber
- Anlage 48:** Die ertragsteuerliche Behandlung des Crowdfunding
- Anlage 49:** Crowdfunder aufgepasst: So müssen Sie Ihre Einnahmen versteuern
- Anlage 50:** Welche Steuern muss ich beim Crowdfunding zahlen?
- Anlage 51:** Leistungen von LeihDeinerStadtGeld.de
- Anlage 52:** Crowdlending als neuer Weg der Kommunalfinanzierung
- Anlage 53:** VKU Verlag – Über uns
- Anlage 54:** VKU – Über uns

- Anlage 55:** „Kommunales Crowdfunding“ feiert Geburtstag! 5 Jahre –
5 Mio. Euro Fördersumme!
- Anlage 56:** Broschüre Kommunales Crowdfunding
- Anlage 57:** Crowdfunding für kommunale Unternehmen (VKU)
- Anlage 58:** Crowdfunding für kommunale Unternehmen (Kommunales
Crowdfunding)
- Anlage 59:** BSS HILFT! Schutzsuchenden aus der Ukraine
- Anlage 60:** Mendener Suchtwoche 2022
- Anlage 61:** Wo sind Tisch&Stuhl geblieben für die Kita die wir lieben?
- Anlage 62:** Neue Garderoben für unsere Kita
- Anlage 63:** Klettergerüst für den Wald-Schulhof
- Anlage 64:** Laufräder für die Farbenspieler
- Anlage 65:** Definition von Off-Balance-Sheet-Instrument
- Anlage 66:** Definition von Invoice Trading
- Anlage 67:** Definition von Mikrokredite
- Anlage 68:** Mikrokredite

1. Einleitung

Nach einer mehrjährigen Phase mit stabilen Kommunal финанzen und einem starken wirtschaftlichen Aufschwung und damit einhergehenden guten Steuereinnahmen für Kommunen, verursachen die COVID-19-Pandemie, die Wirtschaftskrise und die stark ansteigende Inflation negative Auswirkungen auf kommunale Haushalte¹, was sich vor allem an den reduzierten Gewerbesteuereinnahmen zeigt.² Aber auch unabhängig davon wird es immer einzelne Kommunen geben, die aus verschiedensten Gründen über keine hohen wirtschaftlichen Mittel verfügen können.

Der Bedarf an kommunalen Investitionen, wie beispielsweise die städtebauliche Entwicklung zur Schaffung von Wohnraum, der Ausbau des ÖPNV oder die Digitalisierung der Schulen, nimmt jedoch derzeit und in Zukunft drastisch zu. Viele gute und innovative Projekte können nicht realisiert werden, da nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder das vorhandene Geld für dringlichere Maßnahmen (z. B. Sanierungsmaßnahmen) genutzt werden muss.³

Eine Lösung für den Ausgleich dieses finanziellen Defizits könnte eine Finanzierung mittels Crowdfunding sein. Dabei würden die Bürger oder ansässige Betriebe einer Kommune bestimmte Projekte finanziell unterstützen. Der Vorteil dabei ist, dass die Bevölkerung bereits anhand ihrer Bereitschaft, in das Projekt zu investieren, zeigt, ob Interesse an der Ausführung des Projektes besteht. Schließlich entscheidet auf diese Weise der Abnehmer, was er möchte und was nicht.

Obwohl erst wenige kommunale Projekte mit Crowdfunding finanziert wurden, ist das Prinzip des Crowdfundings nicht neu. Bereits im Jahr 1885 wurde der Sockel der Freiheitsstatue von den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika mittels Crowdfunding finanziert.⁴ Auch in der deutschen Bevölkerung wächst jährlich die

¹ Vgl. *Florian Boettcher/Ronny Freier/René Geißler*, Kommunalen Finanzreport 2021, 2021, Effekte von Pandemie und Rezession, S. 4f. (Anlage 1).

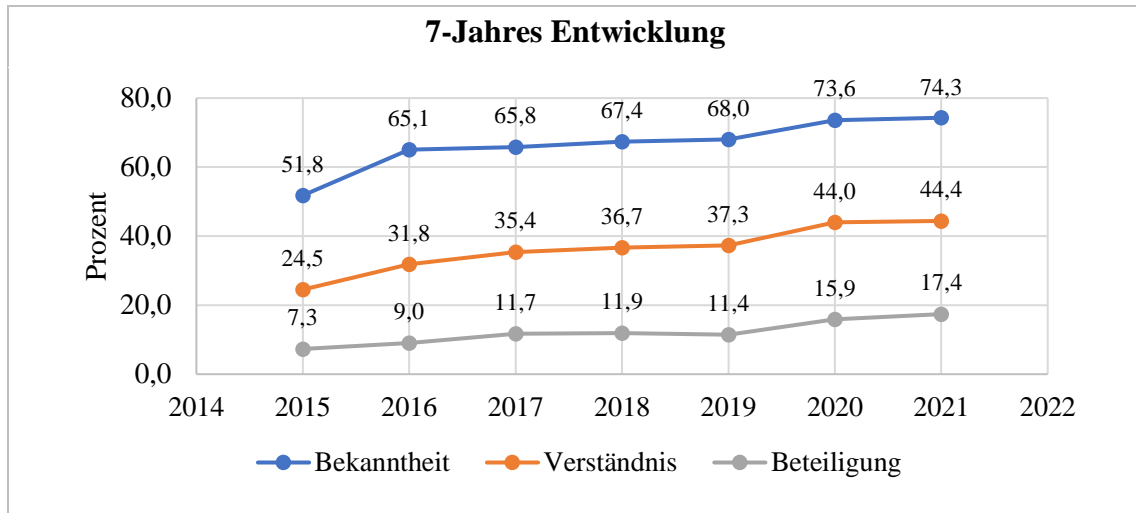
² Vgl. ebd., Gewerbesteuer, S. 13 (Anlage 1).

³ Beispiele: Haushaltspläne der Gemeinden Baidt (2021/2022, S. 15) und Waldbronn (2022, S. 93), der Städte Bad Buchau (2022, S. 28), Gernsbach (2022, S. 13), Weingarten (2022, S. 66), Ravensburg (2021/2022, S. 38) und Pforzheim (2022/2023, S. XIX), des Stadtkreises Ulm (2022, S. XLIV und 500) oder der Landkreise Emmendingen (2022, S. 22) und Tuttlingen (2022, S. 18) (Anlagen 2 bis 11).

⁴ Vgl. *Statueofliberty.org* (o.A.), Overview + History | Statue of Liberty, <https://www.statueofliberty.org/statue-of-liberty/overview-history/> [05.07.2022] (Anlage 12).

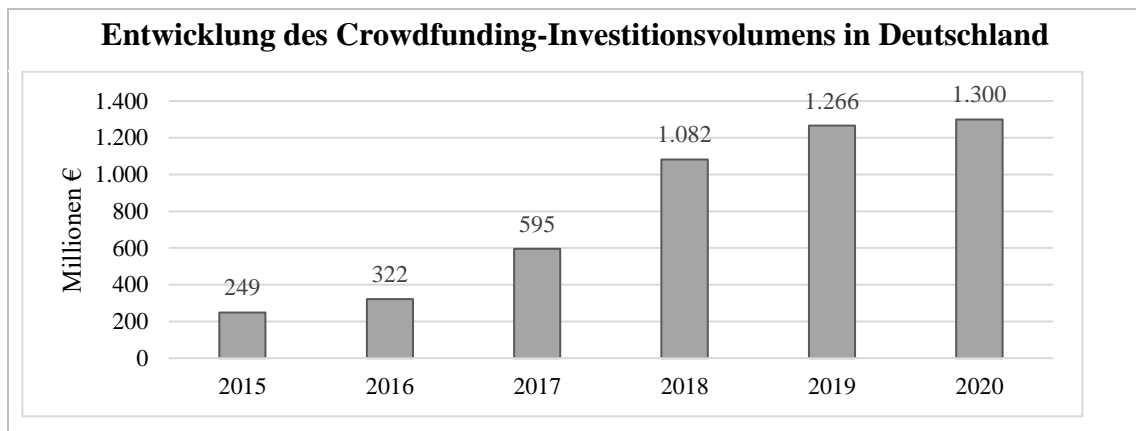
Bekanntheit von Crowdfunding sowie die Anzahl derer, die sich bereits an einer Crowdfunding-Kampagne beteiligt haben (siehe Abbildung 1).⁵

Abbildung 1 „7-Jahres Entwicklung“



Quelle: in Anlehnung an Crowdfunding.de, Crowdfunding Barometer 2021, S. 4.

Abbildung 2 „Entwicklung des Crowdfunding-Investitionsvolumens in Deutschland“



Quelle: Eigene Darstellung⁶.

So gaben 74,3 Prozent der befragten Menschen an, den Begriff „Crowdfunding“ schon gehört zu haben (Bekanntheit); 44,4 Prozent wussten genau, was Crowdfun-

⁵ Vgl. Crowdfunding.de (o.A.), Crowdfunding Barometer 2021, 2021, S. 4 (Anlage 13).

⁶ Die Zahlen stammen aus „Shifting Paradigms – The 4th European Alternative Finance Benchmarking Report“, 2019, S. 67 (Anlage 14) und „The 2nd Global Alternative Finance Market Benchmarking Report“, 2021, S. 71 (Anlage 15) des Cambridge Centre for Alternative Finance. Die Zahlen der Jahre 2018 bis 2020 lagen nur in der Währung US-Dollar vor, weshalb sie mit dem Währungsrechner www.fxtop.com mit dem Durchschnittswchselkurs des entsprechenden Jahres umgerechnet wurden.

ding ist (Verständnis) und 17,4 Prozent haben sich bereits an einer Kampagne finanziell beteiligt (Beteiligung). Auch das Investitionsvolumen nahm in den vergangenen Jahren massiv zu (siehe Abbildung 2). So konnte sich das Investitionsvolumen der Deutschen vom Jahr 2015 bis 2020 mehr als verfünffachen.^{7,8}

Es soll nun geprüft werden, ob diese beiden Faktoren – die angespannte wirtschaftliche Situation einiger Kommunen auf der einen Seite und die zunehmende Bereitschaft der Bevölkerung in Crowdfunding-Projekte zu investieren auf der anderen Seite – miteinander verknüpft und somit ein neues Finanzierungsinstrument für Kommunen geschaffen werden kann.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob eine Kommune Projekte mittels Crowdfunding finanzieren darf. Nach einer Einführung in das Thema Crowdfunding, erfolgt eine ausführliche rechtliche Prüfung, inwiefern eine Crowdfunding-Finanzierung für Kommunen möglich ist. Dabei wird sich schwerpunktmäßig mit kommunalrechtlichen Vorschriften befasst; es sollen aber auch relevante Verbraucherschützende, kapitalmarktrechtliche und bankrechtliche Regelungen betrachtet werden. Außerdem soll ein Überblick über die finanziellen Auswirkungen des Crowdfundings im Hinblick auf die Kampagnendurchführung und zu zahlende Steuern stattfinden.

Im abschließenden Fazit soll eine Einschätzung über die rechtlichen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Finanzierung kommunaler Projekte mittels Crowdfunding erfolgen.

Als Methode soll hierbei die wissenschaftliche Literaturrecherche dienen, bei der vorhandene Literatur studiert und zu einer neuen Arbeit zusammengetragen wird. Die europäischen Verordnungen sowie die bundesdeutschen und landesspezifischen Gesetze werden analysiert und der Sachverhalt rund um das Crowdfunding auf kommunaler Ebene subsumiert.

⁷ Vgl. *Tania Ziegler/Rotem Shneor/u.a.*, The Global Alternative Finance Market Benchmarking Report, 2020, S. 201 (Anlage 16).

⁸ Vgl. *Tania Ziegler/Rotem Shneor/u.a.*, The 2nd Global Alternative Finance Market Benchmarking Report, 2021, S. 71 (Anlage 15).

2. Grundlagen des Crowdfundings

Bevor mit der rechtlichen Prüfung einer Crowdfunding-Kampagne auf kommunaler Ebene begonnen wird, werden in diesem Kapitel zunächst die Grundlagen erläutert.

2.1. Definition

Der Begriff *Crowdfunding* kommt aus dem Englischen und setzt sich aus den Wörtern *crowd* (dt.: Menge) und *funding* (dt.: Finanzierung) zusammen. Im Deutschen wird auch der Begriff *Schwarmfinanzierung* verwendet.⁹

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) definiert Crowdfunding als „eine Finanzierungsform, bei der eine Vielzahl von Geldgebern ein konkretes Projekt finanziert. In der Regel werden die Gelder über Crowdfunding-Plattformen im Internet eingesammelt.“¹⁰ Dabei wird versucht, die vorher definierte Finanzierungszielsumme (= Fundingsumme) in einem festgelegten Finanzierungszeitraum zu erreichen.¹¹ Oftmals werden von den Kapitalgebern nur kleine Beträge investiert. Bei einer großen Anzahl an Kapitalgebern kann man dennoch innerhalb kürzester Zeit hohe Geldsummen einnehmen.¹²

2.2. Crowdfunding-Akteure

Die am Crowdfunding beteiligten Akteure sind die Kapitalnehmer, die Vermittlungsplattform und die Kapitalgeber (siehe Abbildung 3).

Bei den **Kapitalnehmern** (oder Initiatoren) handelt es sich insbesondere um Unternehmen, Vereine oder auch Privatpersonen mit einer Projekt- oder Produktidee, die sie mittels Crowdfunding finanzieren möchten.¹³

Die **Vermittlungsplattform** (oder Intermediär) ist hierbei internetbasiert. Die Plattform prüft das Projekt des Kapitalnehmers und veröffentlicht es anschließend.

⁹ Vgl. *Oliver Bendel*, Definition: Crowdfunding, Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/crowdfunding-53556/version-384623> [17.07.2022] (Anlage 17).

¹⁰ *Verena Müller-Schmale*, Crowdfunding: Aufsichtsrechtliche Pflichten und Verantwortung des Anlegers, <https://www.bafin.de/dok/7848892> [17.07.2022] (Anlage 18).

¹¹ Vgl. *Crowdfunding.de* (o.A.), Was ist Crowdinvesting?, <https://www.crowdfunding.de/was-ist-crowdinvesting/> [17.07.2022] (Anlage 19).

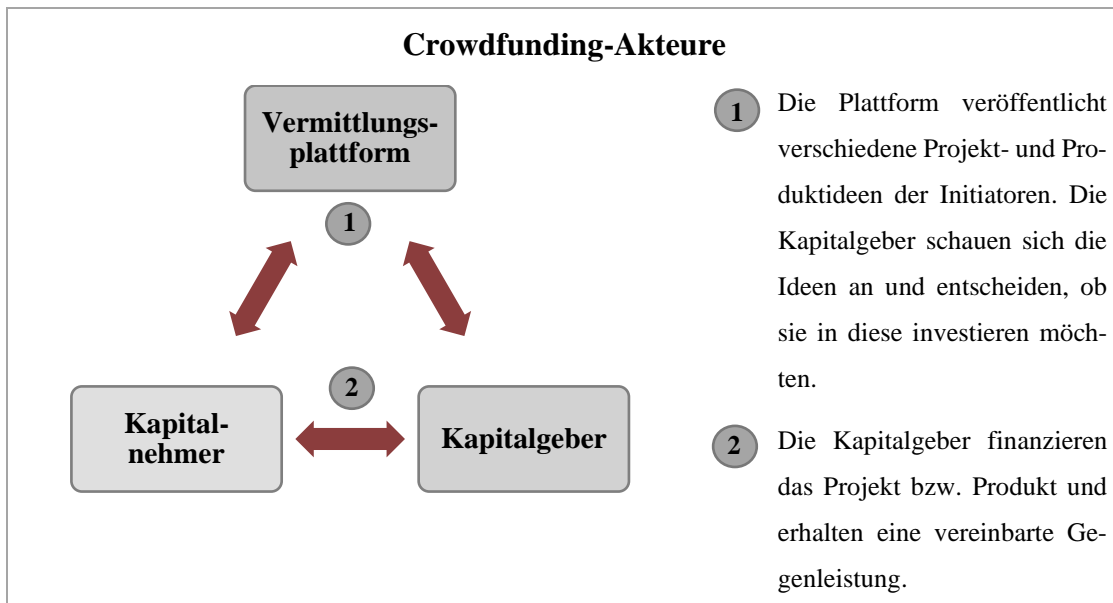
¹² Vgl. *Ester Evelyn Seitz/Lisa Keller/u.a.*, Auf die Masse, fertig, CROWDFUNDING, los!, 2014, Kap. 2.1.2.

¹³ Vgl. *Kai Assenmacher*, Crowdfunding als kommunale Finanzierungsalternative, 2017, S. 9.

Dies stellt den Startschuss für die Crowdfunding-Kampagne dar. Über die Crowdfunding-Plattform können die Initiatoren mit potenziellen Kapitalgebern in Kontakt treten und Rechtsbeziehungen eingehen, indem die Plattform die jeweiligen finanziellen Zuwendungen bzw. Beteiligungen vermittelt.¹⁴

Die **Kapitalgeber** (oder Crowd) finanzieren die Projekte und Produkte, die auf der Vermittlungsplattform vorgestellt werden. Nachdem sich die Kapitalgeber auf der Plattform registriert haben, können sie alle Informationen zu dem Projekt oder Produkt einsehen und mit den Initiatoren in Kontakt treten. Möchte der Kapitalgeber in die Kampagne investieren, kann dies über die Plattform mit einem Zahlungsdienstleister (beispielsweise einer Bank) abgewickelt werden.¹⁵

Abbildung 3 „Crowdfunding-Akteure“



Quelle: Eigene Darstellung.

2.3. Crowdfunding-Arten

Beim Crowdfunding unterscheidet man zwischen vier verschiedenen Arten¹⁶ (vgl. Abbildung 4). Fast alle der vier Crowdfunding-Arten lassen sich in Unterkategorien aufteilen. Die Literatur ist bei der Zuordnung allerdings nicht immer einheitlich,

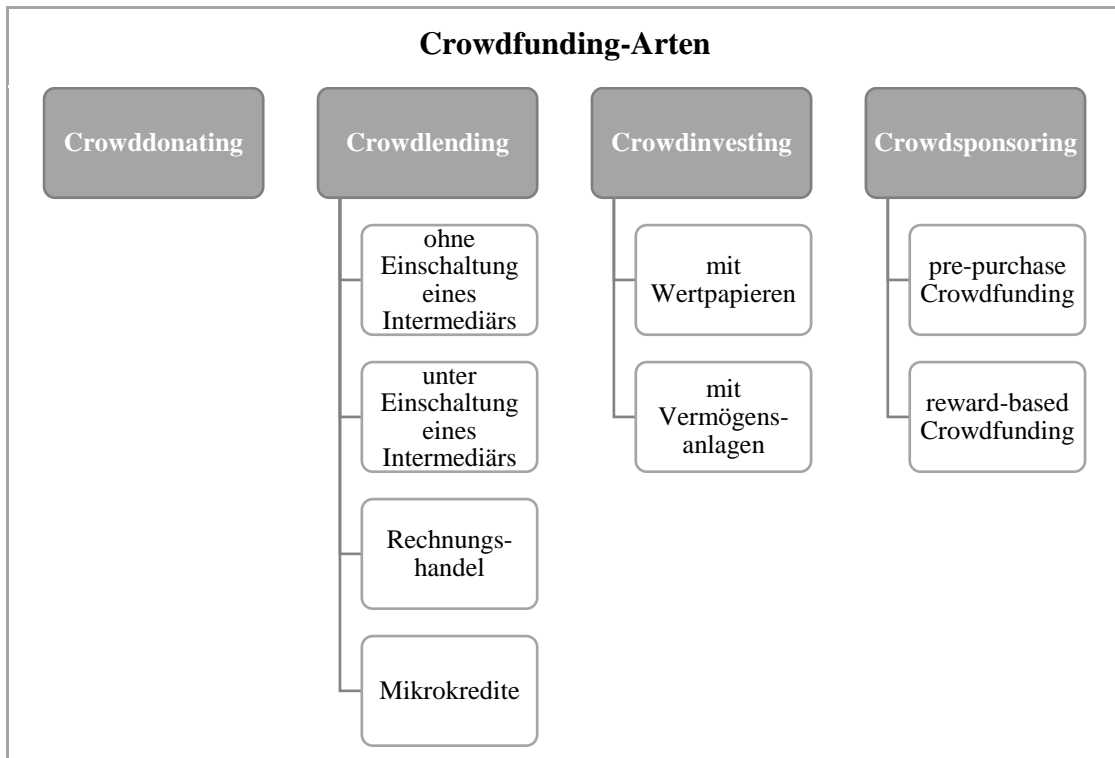
¹⁴ Vgl. Frank Schäfer/Thomas Eckhold, in: Heinz-Dieter Assmann/u.a. (Hrsg.), Handbuch des Kapitalanlagerechts, 2020, § 16a Crowdfunding, Crowdlending, Crowdinvesting, Kryptowährungen und Initial Coin Offerings (ICOs), Rn. 4.

¹⁵ Vgl. Elmar Günther/Tobias C. Riethmüller, Einführung in das Crowdfunding, 2020, S. 10.

¹⁶ Vgl. Ulrike Sterblich/Tino Kreßner/u.a., Das Crowdfunding-Handbuch, 2015, S. 11.

weshalb die begriffliche Abgrenzung der einzelnen Crowdfunding-Arten in dieser Arbeit wie folgt angewendet wird:

Abbildung 4 „Crowdfunding-Arten“



Quelle: Eigene Darstellung.

Hier soll lediglich ein Überblick über die verschiedenen Arten gegeben werden. Eine detaillierte Auflistung mit Beschreibung befindet sich in der Anlage 20.

2.3.1. Crowddonating

Weitere Bezeichnungen: Donation-based oder spendenbasiertes Crowdfunding.¹⁷ Hierbei werden nicht-kommerzielle, gemeinwohlorientierte Projekte unterstützt¹⁸ oder Spenden für einen wohltätigen oder künstlerischen Zweck gesammelt¹⁹. Beim spendenbasierten Crowdfunding wird im Gegensatz zu Spenden-Modellen von klassischen Hilfsorganisationen, ausschließlich in konkrete Vorhaben²⁰, wie bei-

¹⁷ Vgl. Hans Paul Becker, Investition und Finanzierung, 2016, S. 240.

¹⁸ Vgl. Michael Urselmann, Fundraising, 2018, S. 344.

¹⁹ Vgl. Günther/Riethmüller (Fn. 15), S. 15.

²⁰ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 12.

spielsweise in die dringend notwendige medizinische Behandlung eines bestimmten Kindes, investiert. Dabei ist eine emotionale Bindung der Kapitalgeber zu dem Projekt ein wichtiges Kriterium für den Erfolg der Crowddonating-Kampagne.²¹ Die Finanzierung erfolgt dabei „grundsätzlich freiwillig und ohne [...] Gegenleistung“²² „aus rein ideellen Gründen“²³.

Ein aktuelles Beispiel für spendenbasiertes Crowdfunding ist die Kampagne von Boris Palmer zur erneuten Kandidatur als Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Tübingen. Nach eigenen Angaben habe Boris Palmer die erforderliche Spendensumme von etwa 800 Spendern in nur einer Woche sammeln können.²⁴

2.3.2. Crowdlending

Weitere Bezeichnungen: Lending-based oder fremdkapitalbasiertes Crowdfunding.²⁵

Private Kapitalgeber vergeben über eine internetbasierte Vermittlungsplattform Kredite an Privatpersonen oder Unternehmen und erhalten im Gegenzug eine verzinsten Rückzahlung des Kredits.²⁶ Die Laufzeit und Höhe der Verzinsung werden dabei im Voraus vereinbart.²⁷

Weil es sich oftmals sowohl beim Kapitalnehmer als auch bei den Kapitalgebern um Privatpersonen handelt, sprach man in der Vergangenheit auch von *Peer-to-Peer-Lending* (oder auch *P2P-Lending*). Allerdings beteiligen sich nun zunehmend Unternehmen am Crowdlending – als Kapitalgeber und -nehmer – weshalb diese Bezeichnung nicht mehr passend ist.²⁸

Man unterscheidet zwischen dem echten und unechten Crowdlending. Eine genaue Abgrenzung der beiden Varianten befindet sich in Kapitel 3.1.2.

²¹ Vgl. Julia Kaltenbeck, Crowdfunding und Social Payments – Im Anwendungskontext von Open Educational Resources, 2011, S. 11 (Anlage 21).

²² Urselmann (Fn. 18), S. 345.

²³ Becker (Fn. 17), S. 240.

²⁴ Vgl. Boris Palmer, OB-Kandidat Tübingen, <https://www.borispalmer.de/> [03.04.2022] (Anlage 22).

²⁵ Vgl. Günther/Riethmüller (Fn. 15), S. 11.

²⁶ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 12.

²⁷ Vgl. Urselmann (Fn. 18), S. 345.

²⁸ Vgl. Lea Maria Siering, in: Florian Möslein/Sebastian Omlor (Hrsg.), FinTech-Handbuch, 2021, § 24 Praktische Anwendungsfragen, Rn. 9.

2.3.3. Crowdfunding

Weitere Bezeichnungen: Equity-based oder eigenkapitalbasiertes Crowdfunding.²⁹

Es werden keine konkreten Projekte, sondern Unternehmen (teil-)finanziert.³⁰

Jeder Kapitalgeber bekommt als Gegenleistung eine Unternehmens- bzw. Gewinnbeteiligung³¹, wie beispielsweise Gewinnausschüttungen oder Erlöse (sollte das Unternehmen verkauft werden) und ist an Wertsteigerungen des Unternehmens beteiligt.³²

Im Gegenzug müssen – je nach gewählter Finanzierungsform – jedoch auch Verluste mitgetragen werden.³³

Neben der Unternehmensbeteiligung, die vollständig eigenkapitalbasiert ist, gibt es auch andere Crowdfunding-Formen, die Mischformen aus Eigen- und Fremdkapital darstellen. Diese Mischformen werden als Mezzanine-Kapital bezeichnet. Darunter fallen beispielsweise Genussrechte, stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen.³⁴

Hier haben die Kapitalgeber kein Mitspracherecht, werden aber anhand von Zinsen, Ausschüttungen oder der Kreditrückzahlung dennoch am Erfolg beteiligt.³⁵

2.3.4. Crowdsponsoring

Weitere Bezeichnungen: Reward-based, gegenleistungsbasiertes³⁶ oder belohnungsbasiertes³⁷ Crowdfunding.

Hierbei handelt es sich um das klassische Crowdfunding. Im Mittelpunkt steht vor allem das Interesse am Projekt bzw. am Produkt sowie an den Gegenleistungen, die einen Ansporn zur Investition geben.³⁸

²⁹ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 13.

³⁰ Vgl. Jan Marco Leimeister, Crowdsourcing: Crowdfunding, Crowdvoting, Crowdcreation, in: ZFCM 2012, S. 389 (Anlage 23).

³¹ Vgl. Urselmann (Fn. 18), S. 345.

³² Vgl. Becker (Fn. 17), S. 241.

³³ Vgl. Stefanie Kühn/Markus Kühn, Handbuch Geldanlage, 2017, S. 384.

³⁴ Vgl. *Crowdfunding.de* (o.A.), Definition: Mezzanine-Kapital, <https://www.crowdfunding.de/wiki/mezzanine-kapital/> [17.07.2022] (Anlage 24).

³⁵ Vgl. Kühn/Kühn (Fn. 33), S. 384.

³⁶ Vgl. Becker (Fn. 17), S. 240.

³⁷ Vgl. Günther/Riethmüller (Fn. 15), S. 16.

³⁸ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 13.

Die Gegenleistungen beim Crowdsponsoring sind nicht-monetärer Art³⁹ (i. d. R. Güter oder (Werbe-)Dienstleistungen⁴⁰) und stehen in enger Verbindung zu dem Projekt⁴¹.

Dabei unterscheidet man zwischen zwei Belohnungsarten: Wenn es um die Entwicklung eines neuen Produktes geht, spricht man vom *pre-purchase Crowdfunding*. Mit dem investierten Geld wird der Artikel vorfinanziert und nach Fertigstellung an die Kapitalgeber – oft zu vorteilhafteren Bedingungen – ausgeliefert. Im Gegensatz dazu ist die Gegenleistung beim *reward-based Crowdfunding* lediglich die Nennung des Kapitalgebers (beispielsweise im Abspann eines Films oder im Booklet einer CD) oder ein im Vergleich zum eingesetzten Kapital weniger wertvolles Produkt.⁴²

2.4. Besonderheiten des Crowdfundings

Das Besondere am Crowdfunding ist, dass hierbei die Zielgruppe direkt angesprochen wird. Bei herkömmlichen Finanzierungsmethoden durchläuft ein Produkt bzw. Projekt verschiedene Stationen, wie beispielsweise Kreditabteilungen, Förderungsgremien oder Marketingabteilungen. So kann es vorkommen, dass bestimmte Ideen vorzeitig scheitern, da beispielsweise nicht genügend Budget zur Verfügung steht oder der entscheidenden Person das Verständnis für das Projekt fehlt, welches die Zielgruppe sofort entwickelt hätte. Auf diese Weise gehen Ideen unter, bevor die mögliche Kundschaft davon erfahren konnte.

Eine weitere Besonderheit des Crowdfundings ist der Ablauf der Kampagne (siehe Kapitel 2.6.). Während gängige Produkte bzw. Projekte verschiedene aufeinanderfolgende Phasen aufweisen (z. B. Marktforschung – Geschäftsplan schreiben – Kreditinstitut überzeugen – Produkt entwickeln – Marketing und Vertrieb vornehmen etc.), erfolgen diese Arbeitsschritte beim Crowdfunding simultan während der Kampagne. Außergewöhnlich ist schließlich auch die interaktive Kommunikation beim Crowdfunding. Sie findet wechselseitig und paritätisch statt. Es gilt als selbst-

³⁹ Vgl. Leimeister (Fn. 30), S. 389.

⁴⁰ Vgl. Urselmann (Fn. 18), S. 345.

⁴¹ Vgl. Seitz/Keller/u.a. (Fn. 12), Kap. 2.3.2.

⁴² Vgl. Schäfer/Eckhold (Fn. 14), Rn. 1.

verständlich, dass sich der Kapitalnehmer ständig im Austausch mit der Crowd befindet und sie auf dem aktuellen Stand des Geschehens hält. Die Kapitalgeber erhalten dabei die Möglichkeit, Feedback und Rat zu erteilen.⁴³

Allerdings müssen die Vorteile des Crowdfundings auf kommunaler Ebene insofern revidiert werden, dass es vor der Projektveröffentlichung, der Befürwortung des entsprechenden Gremiums bedarf.

2.5. Crowdfunding-Prinzipien

Das Crowdfunding wird von folgenden drei Prinzipien geprägt:

2.5.1. Transparenzprinzip

Die Crowd wird über sämtliche Projektinhalte unterrichtet bzw. erhält alle Informationen rund um das Produkt. Sie wissen wofür ihr Geld eingesetzt wird und werden in Entscheidungsprozesse einbezogen – auch wenn der Initiator das letzte Wort hat.⁴⁴

2.5.2. Alles-oder-nichts-Prinzip

Das Alles-oder-nichts-Prinzip wird von fast allen Crowdfunding-Plattformen betrieben. Demnach wird das gesammelte Geld am Ende des Finanzierungszeitraums erst dann an den Kapitalnehmer ausgezahlt, wenn die Finanzierungszielsumme vollständig erreicht wurde und das Projekt tatsächlich realisiert werden kann. Ist dies nicht der Fall, erhalten alle Kapitalgeber ihr eingebrachtes Geld zurück.⁴⁵

Im Gegensatz dazu gibt es auf wenigen Plattformen das **Nimm-was-du-kriegen-kannst-Prinzip**, bei dem das gesammelte Geld, unabhängig vom Erreichen der Zielsumme, an den Kapitalnehmer ausgehändigt wird.⁴⁶

2.5.3. Gegenleistungsprinzip

Wie der Name schon sagt, erhalten die Kapitalgeber beim Gegenleistungsprinzip fast immer eine Gegenleistung für das eingesetzte Kapital. Diese können, je nach

⁴³ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 13ff.

⁴⁴ Vgl. *Christina Waider*, Crowdfunding als alternatives Filminvestitionsmodell, 2013, S. 42.

⁴⁵ Vgl. *Alexandra Harzer*, Erfolgsfaktoren im Crowdfunding, Bd. 7, 2013, S. 55f. (Anlage 25).

⁴⁶ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 16.

Crowdfunding-Art, von monetärer oder ideeller Natur (z. B. Nennung im Filmabspann) sein.⁴⁷

2.6. Projektablauf

Die verschiedenen Phasen einer Crowdfunding-Kampagne werden in der Literatur unterschiedlich dargestellt und abgegrenzt. Im Wesentlichen besteht der Ablauf eines Crowdfunding-Projekts aus den Phasen: Vorbereitung, Vorstellung, Finanzierung, Umsetzung und Gegenleistung.

2.6.1. Vorbereitung (Analyse und Planung)

Am Anfang einer Crowdfunding-Kampagne steht die Projektidee. Diese gilt es zu analysieren und zu prüfen. Es wird untersucht, ob es einen passenden Markt für das Projekt gibt und wie die potenziellen Erfolgsaussichten sind. Dabei stellt man sich unter anderem folgende Fragen:^{48,49}

- Hat das Projekt einen gesellschaftlichen, kulturellen oder ideellen Mehrwert?
- Spricht es die breite Bevölkerung oder nur eine Marktnische an?
- Wird ein aktuelles Thema angesprochen?
- Ist das Projekt grundsätzlich für eine Crowdfunding-Finanzierung geeignet?
- Besteht ausreichend Bedarf an dem Projekt?
- Gibt es bereits potenzielle Kapitalgeber?

Es wird aber nicht nur das Projekt analysiert, sondern auch die Organisation selbst. Dabei wird insbesondere betrachtet,⁵⁰

- welche personellen Kapazitäten vorhanden sind,
- ob eine für die Kampagne notwendige Social-Media-Affinität besteht,
- welche Zeitfenster für die Planung und Finanzierung zur Verfügung stehen und
- wie die kommunikativen Fähigkeiten oder die Überzeugungskraft der Köpfe hinter der Kampagne ausgeprägt sind.

⁴⁷ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 16.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 28.

⁴⁹ Vgl. Urselmann (Fn. 18), S. 449.

⁵⁰ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 39.

All diese Fragen gilt es zu beantworten und abzuwägen. Bei einer Crowdfunding-Kampagne kommt es sehr auf die vorhandenen Marketingfähigkeiten der Beteiligten an. Diese sind für den Erfolg von hoher Bedeutung.

Nach der Analyse wird die Planungsphase der Crowdfunding-Kampagne eingeleitet.

Die Planung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor einer Kampagne, da man innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine möglichst hohe Fundingsumme erzielen möchte.⁵¹

Neben der *normativen* (langfristigen) *Planung*, bei der geprüft wird, ob eine Crowdfunding-Kampagne das richtige Mittel zur Realisierung des Projektes ist, gibt es auch die *strategische* (mittelfristige) und *operative* (kurzfristige) *Planung*.⁵²

Bei der *strategischen Planung* werden die Ergebnisse der Analyse ausgewertet und – unter Beachtung von Idee, Zielgruppe, Leistung, personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen – eine geeignete Kampagnenstrategie entwickelt.⁵³ Das Ziel der Kampagne sollte klar definiert und operationalisiert werden.⁵⁴

Die *operative Planung* beschäftigt sich mit den konkreten Maßnahmen, dem zeitlichen Bedarf und den finanziellen Mitteln, die zur Erfüllung der gesetzten Ziele notwendig sind.⁵⁵

Die Vorbereitung und Organisation einer Crowdfunding-Kampagne sollten nicht willkürlich erfolgen, da es einer guten Abstimmung zwischen den Beteiligten auf Initiatoren-Seite bedarf. Dabei kommt es auch auf ein authentisches, überzeugendes und professionelles Einwerben von Kapital an.⁵⁶

Schließlich sollte eine für das Projekt geeignete Crowdfunding-Plattform ausgewählt werden. Bei der Auswahl sollten verschiedene Kriterien beachtet werden, wie beispielsweise das Erscheinungsbild und die Seriosität der Plattform, die Transparenz über das verfolgte Geschäftsmodell, die inhaltliche Ausrichtung der Plattform, der Entwicklungsstand der zu finanzierenden und bereits finanzierten Projekte, die

⁵¹ Vgl. Urselmann (Fn. 18), S. 498.

⁵² Vgl. ebd.

⁵³ Vgl. Hans-Joachim Birzele/Sabine Schmeißer, Fundraising: betriebswirtschaftliche und organisatorische Grundlagen für die Praxis sozialer Organisationen, 2019, S. 76f.

⁵⁴ Vgl. Urselmann (Fn. 18), S. 449.

⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁶ Vgl. Birzele/Schmeißer (Fn. 53), S. 75.

Gebühren und Provision der Plattform oder der Umfang der Beratung und Unterstützung vor, während und nach der Kampagne.⁵⁷

Es besteht allerdings keine Pflicht, die Crowdfunding-Kampagne über eine Plattform zu initiieren. Es ist auch möglich diese über die eigene Homepage zu starten. Dies sollte jedoch gut abgewogen werden.⁵⁸

2.6.2. Vorstellung

Nachdem eine Crowdfunding-Plattform ausgewählt wurde, beginnt der Bewerbungs- und Auswahlprozess. Je nach Plattform wird eine Vorauswahl anhand eigener Plattform-Kriterien getroffen (Plausibilitätsprüfung) oder jedes Projekt ohne Prüfung veröffentlicht, damit die Kapitalgeber selbst entscheiden können, ob sie investieren wollen (= Crowdrating).⁵⁹

Im Anschluss kann mit der Vorstellung des Crowdfunding-Projekts auf der Crowdfunding-Plattform begonnen werden.

Hierzu ist es wichtig, dass die Zielgruppe für das Projekt identifiziert wurde, da diese die Wahl der Kommunikationswege signifikant beeinflusst. Um ein Zielgruppenprofil zu erstellen, betrachtet man demografische (Alter, Geschlecht), soziografische (Einkommen, Bildung), psychografische (Motive, Meinungen), geografische (Region, Wohngebiet) und verhaltensorientierte (Informations- und Mediennutzungsverhalten) Merkmale. Auf dieser Grundlage kann gezielt Werbung für das Crowdfunding-Projekt geschaltet werden.⁶⁰ Die richtige Ansprache der Zielgruppe bewirkt einen hohen Anteil an potenziellen Kapitalgebern. Diese können als Multiplikatoren dienen, wenn sie über das Projekt im Freundes- und Bekanntenkreis berichten und es womöglich weiterempfehlen.⁶¹

Um die Vorstellung der Crowdfunding-Kampagne ansprechend zu gestalten, sollte ein aussagekräftiger Projekttitle gewählt, die Projektidee und Entstehungs-

⁵⁷ Vgl. *Ralf Beck*, *Crowdinvesting*, 2014, S. 193ff.

⁵⁸ Vgl. *Portagon.com* (o.A.), *Crowdfunding ohne Plattform: Diese Vorteile und Risiken gibt es*, <https://www.portagon.com/blog/crowdfunding-ohne-plattform-diese-vorteile-und-risiken-gibt-es/> [17.07.2022] (Anlage 26).

⁵⁹ Vgl. *Elfriede Sixt*, *Schwarmökonomie und Crowdfunding*, 2014a, S. 61.

⁶⁰ Vgl. *Urselmann* (Fn. 18), S. 474.

⁶¹ Vgl. *Wolfgang Gumpelmaier*, *Crowdfunding – Eine echte Alternative zu öffentlicher und privater Finanzierung*, in: *Stiftung & Sponsoring* 2013, S. 14 (Anlage 27).

geschichte kompakt erzählt, das Team hinter dem Projekt vorgestellt, die Verwendung des investierten Kapitals dargestellt und die Gegenleistungen für eingesetztes Kapital (in einem Video) präsentiert werden.⁶²

Auch die Entscheidung über die Höhe des Fundingziels wird in dieser Phase gefällt. In die Kalkulation sollten neben den Projektkosten auch die Kampagnenkosten und Steuern miteinbezogen werden (siehe Kapitel 4). Bei der Festlegung der Zielsumme sollte zwischen einem realistischen Ziel (Wie hoch ist das Potenzial meiner Kampagne?) und einem Minimalziel (Wie viel Kapital benötige ich mindestens für die Durchführung meines Projektes?) differenziert werden. Dabei liegt die optimale Fundingzielsumme zwischen diesen beiden Werten.⁶³

Neben der Zielsumme sollte auch die Laufzeit der Crowdfunding-Kampagne bestimmt werden. Die Dauer der Kampagne sollte lang genug sein, um ausreichend Bekanntheit zu erlangen, aber auch nicht zu sehr ausgeweitet werden, um die Dynamik des Projektes nicht zu verlieren.⁶⁴

2.6.3. Finanzierung

Nachdem die Kampagnen-Seite erstellt und eine Vielzahl an potenziellen Kapitalgebern über verschiedene Medienkanäle (Zeitungen, Zeitschriften, Social-Media, E-Mails, Telefonate etc.)⁶⁵ vorab über das Startdatum informiert wurden, wird die Kampagne von der Plattform freigeschaltet.⁶⁶

Es gilt nun ausreichend Menschen von dem Projekt zu überzeugen und als Investoren zu gewinnen.⁶⁷ Es bietet sich – je nach Projekt – auch an, Unternehmen in der Region oder mit thematischem Bezug zu kontaktieren.

Wichtig in dieser Phase ist es einen fortdauernden Kontakt zur Crowd zu pflegen, schnell auf Fragen zu antworten, sie in den Prozess (z. B. mittels Umfragen und

⁶² Vgl. Seitz/Keller/u.a. (Fn. 12), Kap. 3.1.4.

⁶³ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 135.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 160.

⁶⁵ Vgl. Seitz/Keller/u.a. (Fn. 12), Kap. 3.1.3.

⁶⁶ Vgl. Beck (Fn. 57), S. 21.

⁶⁷ Vgl. *Crowdfunding.de* (o.A.), Was ist Crowdfunding?, <https://www.crowdfunding.de/was-ist-crowdfunding/> [17.07.2022] (Anlage 28).

Abstimmungen) miteinzubeziehen, zum Mitmachen anzuregen und auf den laufenden Stand der Projektentwicklung zu halten.⁶⁸ Dabei spielt auch der Dank und die Wertschätzung gegenüber den Kapitalgebern eine wichtige Rolle.⁶⁹

Zu beachten ist, dass man Crowdfunding auch mit anderen Finanzierungsmethoden (z. B. Eigenkapital, Spenden, öffentliche Förderung etc.) kombinieren kann, sollte die benötigte Summe nicht gesammelt werden können. Dies wird *Co-Funding* genannt.⁷⁰

2.6.4. Umsetzung

Konnte das Fundingziel nicht erreicht werden, erhalten die Kapitalgeber in den meisten Fällen das investierte Geld wieder zurück („Alles-oder-nichts-Prinzip“, siehe Kapitel 2.5.2.). Wurde das Fundingziel erreicht, erhalten die Initiatoren das investierte Kapital, gegebenenfalls abzüglich der plattformabhängigen Provision.⁷¹ Danach kann mit der Realisierung des Projekts begonnen werden. Dabei sollte alles (Erfolge oder Misserfolge) dokumentiert werden, damit man die Kapitalgeber an den Projektentwicklungen teilhaben lassen kann.⁷² Vor allem der Einsatz der finanziellen Mittel ist für die Crowd interessant, da es im gewissen Sinne ihr Geld ist, das ausgegeben wird.⁷³

2.6.5. Gegenleistung

In der letzten Phase soll die versprochene Gegenleistung an die Kapitalgeber übersandt werden. Dabei kommt es auf die entsprechende Crowdfunding-Art an, um welche Gegenleistung es sich handelt. So kann es sich hierbei beispielsweise um Unternehmensanteile, Zinsen, das entwickelte Produkt oder auch ideelle Danksagungen handeln.⁷⁴

⁶⁸ Vgl. Seitz/Keller/u.a. (Fn. 12), Kap. 3.2.

⁶⁹ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 179.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 140.

⁷¹ Vgl. Sixt (Fn. 59), S. 62.

⁷² Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 199.

⁷³ Vgl. Seitz/Keller/u.a. (Fn. 12), Kap. 3.3.

⁷⁴ Vgl. *Crowdfunding.de* (o.A.) (Fn. 67).

3. Rechtliche Aspekte des Crowdfundings auf kommunaler Ebene

In diesem Kapitel sollen die rechtlichen Aspekte der Crowdfunding-Finanzierung betrachtet werden. Schwerpunkt liegt hierbei in der Prüfung der kommunalrechtlichen Vorschriften. Auch die Regelungen der übrigen Rechtsgebiete, wie beispielsweise des Verbraucherschutzes, der kapitalmarktrechtlichen Regelungen beim Crowdlending und -investing sowie weitere Vorschriften für Crowdfunding-Plattformen und Kapitalgeber sollen kurz beleuchtet werden.

3.1. Rechtsnatur der Crowdfunding-Arten

Um die einzelnen Crowdfunding-Arten hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit beurteilen zu können, muss zunächst die Rechtsnatur jeder Art betrachtet werden.

3.1.1. Crowddonating

Zivilrechtlich betrachtet, handelt es sich beim Crowddonating um Schenkungen i. S. d. §§ 516 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).⁷⁵

Demnach ist eine Schenkung eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich (also ohne Gegenleistung) erfolgt.

3.1.2. Crowdlending

Beim Crowdlending steht die Vergabe von Darlehen im Vordergrund. Differenziert wird hierbei zwischen dem *unechten* und *echten Crowdlending*. Beim *unechten Crowdlending* unterscheidet man in der Praxis zwei Geschäftsmodelle:

Beim *Geschäftsmodell ohne Einschaltung eines Intermediärs* wird nach Vermittlung der Plattform ein Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB) zwischen Darlehensnehmer und Kreditinstitut über die bei der Crowdfunding-Kampagne erzielte Summe geschlossen. Im Anschluss verkauft das Kreditinstitut den entstandenen Rückzahlungsanspruch in Teilforderungen an viele Kapitalgeber. Hierfür werden Forderungskaufverträge geschlossen.⁷⁶

⁷⁵ Vgl. Florian Möslein/Christopher Rennig, in: Florian Möslein/Sebastian Omlor (Hrsg.), FinTech-Handbuch, 2021, § 21 Anleger- und Verbraucherschutz bei Crowdfunding-Finanzierungen, Rn. 4.

⁷⁶ Vgl. BaFin (o.A.), Crowdlending, <https://www.bafin.de/dok/7851540> [21.07.2022] (Anlage 29).

Dabei dient die Plattform im Rahmen des Vertragsabschlusses als Bote oder Stellvertreter (§ 164 ff. BGB) bzw. bei der Vertragsabwicklung als Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB).⁷⁷

Zivilrechtlich werden bei Forderungskäufen, Kaufverträge i. S. d. §§ 433 ff. BGB geschlossen. Allerdings werden hierbei keine Sachen, sondern Forderungen des Verkäufers (hier: Kreditinstitut) entsprechend § 453 BGB verkauft. Erfüllt wird der Kaufvertrag durch Forderungsabtretungen gemäß §§ 398 ff. BGB.

Beim *Geschäftsmodell unter Einschaltung eines Intermediärs* werden die Forderungen des Kreditinstituts vollständig an einen Intermediär – dem Eigentümer der Vermittlungsplattform – abgetreten (§§ 398 i. V. m. 453, 433 BGB). Die Plattform veräußert dann die Teilforderungen an die Kapitalgeber (s. o.).⁷⁸

Zwischen Kreditnehmer und der kreditvermittelnden Plattform wird ein Maklervertrag i. S. d. § 652 BGB geschlossen.⁷⁹

Neben dem unechten Crowdlending gibt es auch das *echte Crowdlending*, bei dem über die rein vermittelnde Funktion der Plattform der Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB) direkt zwischen dem Kapitalnehmer und -geber geschlossen wird.⁸⁰ Aufgrund der bankenrechtlichen Erlaubnispflichten (siehe Kapitel 3.5.) hat das echte Crowdlending in der Praxis jedoch keine Bedeutung.⁸¹

3.1.3. Crowdinvesting

Beim Crowdinvesting unterscheidet man, ob es sich um reines Eigenkapital oder Mezzanine-Kapital handelt.

Unter Crowdinvesting im Sinne von reinem Eigenkapital versteht man den Verkauf von Aktien oder anderer Unternehmensanteile (z. B. GmbH-Anteile).⁸² In diesem Fall handelt es sich um einen Rechtskauf nach §§ 453 i. V. m. 433 ff. BGB. Dabei erhalten die Kapitalgeber in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung

⁷⁷ Vgl. *Moritz Renner*, in: Florian Möslein/Sebastian Omlor (Hrsg.), *FinTech-Handbuch*, 2021, § 23 Theoretische und dogmatische Grundlagen, Rn. 88.

⁷⁸ Vgl. BaFin (o.A.) (Fn. 76)

⁷⁹ Vgl. Renner (Fn. 77), Rn. 89.

⁸⁰ Vgl. Siering (Fn. 28), Rn. 11.

⁸¹ Vgl. ebd., Rn. 7.

⁸² Vgl. Günther/Riethmüller (Fn. 15), S. 65.

entweder Gewinn- bzw. auch Verlustbeteiligungen oder – beim Wertpapierhandel – Anteile am Unternehmen.⁸³

Beim Crowdfunding mit Mezzanine-Kapital werden individuelle Investment- bzw. Beteiligungsverträge zwischen Kapitalgebern und -nehmern geschlossen, die die genaue Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse mitsamt den jeweiligen Rechten und Pflichten beinhalten.^{84,85}

3.1.4. Crowdsponsoring

Um die Rechtsnatur beim Crowdsponsoring zu bestimmen, kommt es auf die jeweilige Art an:

Beim *reward-based Crowdfunding*, bei der die bloße Nennung des Kapitalgebers (oftmals zu Werbezwecken) als Gegenleistung erfolgt, handelt es um eine Art Sponsoringvertrag. Da er nicht explizit gesetzlich geregelt ist⁸⁶, zählt der Sponsoringvertrag zu den Verträgen *sui generis* gemäß § 311 Abs. 1 BGB.⁸⁷

Bei der Durchführung des *pre-purchase-Crowdfundings* werden je nach Projekt Kaufverträge (§§ 433 ff. BGB), Werkverträge (§§ 631 ff. BGB) oder Mietverträge (§§ 535 ff. BGB) geschlossen.⁸⁸

Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, dass es sich beim *pre-purchase Crowdfunding* um einen „Projektfinanzierungskauf“ nach § 311 Abs. 1 BGB handelt, also wie der Sponsoringvertrag ein Vertrag *sui generis* ist.⁸⁹

Bei jeder Crowdfunding-Art werden – bei einer erfolgreichen Finanzierung – Fernabsatzverträge nach § 312c BGB geschlossen, da für Vertragsverhandlungen und Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.⁹⁰

⁸³ Vgl. *BaFin* (o.A.), Crowdfunding, <https://www.bafin.de/dok/7851560> [19.07.2022] (Anlage 30).

⁸⁴ Vgl. *Jana Biesterfeldt*, Beteiligungsvertrag einfach erklärt, <https://www.companisto.com/de/academy/recht-steuern-und-hilfsthemen/beteiligungsvertrag-einfach-erklart> [21.07.2022] (Anlage 31).

⁸⁵ Vgl. *Seedmatch.de* (o.A.), FAQ, <https://www.seedmatch.de/faq> [17.07.2022] (Anlage 32).

⁸⁶ Vgl. *Maximilian Becker*, in: Barbara Dauner-Lieb/Werner Langen (Hrsg.), *BGB Schuldrecht Kommentar*, 2021, § 311, Rn. 32.

⁸⁷ Vgl. *Thomas Nägele*, in: Alexander Gebele/Kai-Steffen Scholz (Hrsg.), *Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht*, 2022, Form. III. I. 5. Sponsoring-Vertrag, Rn. 1.

⁸⁸ Vgl. *Tobias Riethmüller*, in: Florian Möslein/Sebastian Omlor (Hrsg.), *FinTech-Handbuch*, 2021, § 22 Crowdfunding und Crowdfunding – Praktische Anwendungsfragen, Rn. 6.

⁸⁹ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 5.

⁹⁰ Vgl. ebd., Rn. 48.

3.2. Kommunalrechtliche Vorschriften

In Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) befindet sich die verfassungsmäßige Legitimation der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen. Demnach haben die Gemeinden das Recht alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Diese Eigenverantwortlichkeit wird vom Bundesverfassungsgericht „als Freiheit von staatlicher Reglementierung in Bezug auf die Art und Weise der Aufgabenerledigung und die Organisation der Gemeindeverwaltung einschließlich der Entscheidungen über die Aufstellung des Gemeindehaushalts [...]“⁹¹ definiert. Ganz konkret wird die Finanzhoheit der Kommunen in Art. 28 Abs. 2. S. 3 HS. 1 GG genannt, wonach die eigenverantwortliche und unabhängige Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Kommunen garantiert wird.⁹²

Dies umfasst die Entscheidungsfreiheit der Kommunen über die Art und die Höhe der kommunalen Einnahmen und Ausgaben.⁹³

Da im Grundgesetz darauf verwiesen wird, dass dies „im Rahmen der Gesetze“ geschehen soll, unterliegen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Gemeindehoheiten gewissen Beschränkungen.

Dementsprechend finden sich gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Finanzhoheit der Kommunen unter anderem im dritten Teil der Gemeindeordnung (GemO) oder der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), beginnend mit den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen in § 77 GemO, die das gesamte Wirtschaften der Kommune – einschließlich Haushaltswesen, Kredit- und Vermögenswirtschaft – normieren.⁹⁴ Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze schreiben den Gemeinden vor, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die *stetige Aufgabenerfüllung* gesichert ist (Abs. 1). Außerdem ist die Haushaltswirtschaft *sparsam* und *wirtschaftlich* durchzuführen (Abs. 2).

Unter die *stetigen Aufgaben* fallen vorrangig die gemeindlichen Pflichtaufgaben und erst nachrangig die freiwilligen Aufgaben.

⁹¹ Johannes Hellermann, in: Volker Epping/Christian Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 2022, Art. 28, Rn. 42.

⁹² Vgl. ebd., Rn. 54.

⁹³ Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 04.12.2012, 8 ZB 11.1881, openjur, Rn. 24.

⁹⁴ Vgl. Klaus Ade/Christian Weber, in: Klaus Ade/u.a. (Hrsg.), PdK BW B-2, 2021, § 77, zu 1. Wesen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

Bei den Pflichtaufgaben unterscheidet man zwischen Pflichtaufgaben nach Weisung, bei denen die Kommune als untere staatliche Verwaltung kraft Gesetzes agiert (z. B. als Ortspolizei- oder untere Baurechtsbehörde) und weisungsfreien Pflichtaufgaben, deren Erfüllung die Gemeinde realisieren muss, jedoch deren Ausführungsmodalitäten frei bestimmen kann (z. B. die Straßenbeleuchtung oder der Betrieb von Schulen). Zur Erfüllung von freiwilligen Aufgaben ist die Gemeinde nicht verpflichtet (z. B. die Schaffung sozialer und kultureller Einrichtungen oder Städtepartnerschaften) und hat dabei stets ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.⁹⁵

Wirtschaftlich handelt eine Kommune nach dem Minimal- und Maximalprinzip, indem sie eine Aufgabe mit Mindestressourcenansatz erfüllt bzw. das ideale Ergebnis mit vorher festgelegten Ressourcen erzielt. Die Kommune ist *sparsam*, wenn alle Auszahlungen möglichst geringgehalten werden.⁹⁶

Auch bei der Erwägung der Durchführung einer Crowdfunding-Kampagne, sind die genannten Haushaltsgrundsätze zu beachten.

Eine wichtige Rechtsnorm bei der Entscheidung, ob eine Finanzierung mittels Crowdfunding in Frage kommen würde, ist § 78 GemO. Dieser legt in den Absätzen 2 und 3 die nachfolgende Rangfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen einer Kommune fest:

1. Sonstige Erträge und Einzahlungen
2. Entgelte für ihre Leistungen
3. Steuern
4. Kredite

Zunächst sollen *sonstige Erträge und Einzahlungen* eingenommen werden. Darunter fallen beispielsweise Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer oder Erträge aus Zinsen.⁹⁷

Als nächste Einnahmequelle nennt die GemO die Erhebung von *Entgelten für ihre Leistungen*. Im Gesetz wurde dies mit dem Zusatz versehen „soweit vertretbar und

⁹⁵ Vgl. *Matthias Müller*, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 2019, S. 15ff.

⁹⁶ Vgl. Ade/Weber (Fn. 94), zu 2.-Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

⁹⁷ Vgl. *Klaus Ade/Christian Weber*, in: Klaus Ade/u.a. (Hrsg.), PdK BW B-2, 2021, § 78, zu 2. Rangfolge der Finanzierungsmittelbeschaffung.

geboten“. *Vertretbar* ist die Erhebung von Entgelten, wenn sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürger als auch das entsprechende öffentliche Interesse der Leistung betrachtet und in die Kalkulation miteinbezogen werden. Ist die Gebühr zu hoch, kann der öffentliche Zweck nicht erfüllt werden, da wenige Bürger von der Leistung Gebrauch nehmen würden. *Geboten* ist die Erhebung von Entgelten, wenn die Haushalts- und Finanzlage der Kommune dies erfordert. Zu den Entgelten für Leistungen der Kommune gehören z. B. Benutzungs- oder Verwaltungsgebühren oder privatrechtliche Benutzungsentgelte.⁹⁸

Die letzte in Absatz 2 genannte Form der Ertrags- und Einzahlungserzielung bilden die *Steuern* (z. B. Grund-, Gewerbe-, Hunde- oder Vergnügungssteuer). Hierbei muss auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht genommen werden.

§ 78 Abs. 3 GemO erlaubt die Aufnahme von *Krediten*, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Stünden beispielsweise keine Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, Vermögensbestände oder die oben genannten Einnahmequellen zur Verfügung oder wären diese vorhanden, aber wirtschaftlich nachteilig, ist eine Aufnahme von Krediten unter Berücksichtigung des § 87 GemO erlaubt.⁹⁹

In § 78 Abs. 4 GemO wird der Gemeinde erlaubt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, *Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen* einzuwerben und anzunehmen. Die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt jedoch ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme der Zuwendung entscheidet anschließend der Gemeinderat.

Die Kategorisierung des Crowdfundings im Allgemeinen in die verschiedenen Beschaffungsarten des § 78 GemO ist nicht möglich. Dafür muss jede der vier Crowdfunding-Arten einzeln betrachtet werden.

⁹⁸ Vgl. Ade/Weber (Fn. 97).

⁹⁹ Vgl. ebd.

3.2.1. Crowddonating

Beim Crowddonating handelt es sich um Spenden bzw. Schenkungen, die unter § 78 Abs. 4 GemO einzuordnen sind. Sie sind den sonstigen Erträgen und Einzahlungen zuzurechnen und gehören damit zur ersten Stufe der für Kommunen zu generierenden Einnahmen.¹⁰⁰ Wie in Kapitel 2.3.1. beschrieben, werden hierbei von Bürgern konkrete Projekte ohne die Erwartung einer Gegenleistung unterstützt.

Kommunalrechtlich von Bedeutung ist das oben genannte Verfahren über die Entgegennahme des Spendenangebots und dessen Annahme sowie die Regelungen der Zuständigkeit.¹⁰¹ Weiterhin sind in § 78 Abs. 4 GemO Regelungen zur Dokumentation (Verfassung eines jährlichen Berichts, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind) und anschließenden Übersendung an die Rechtsaufsichtsbehörde beschrieben. Diese Regelungen sollen der Schaffung von Transparenz dienen und die Rechtssicherheit für die Leitung der Gemeindeverwaltung sicherstellen, sodass eine Strafverfolgung i. S. d. § 331 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Vorteilsnahme außer Betracht bleibt.¹⁰²

Beim Crowddonating werden (wie bei allen Crowdfunding-Arten) von vielen Menschen kleine Geldbeträge gesammelt, es handelt sich also um sogenannte Kleinspenden. Die GemO oder das StGB differenziert im Fall von Spenden allerdings nicht zwischen Groß- oder Kleinspenden. Es wird jedoch die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens für Kleinspenden bis 100 € eingeräumt, bei dem der Gemeinderat periodisch (z. B. quartalsweise) oder bei Bedarf zusammengefasst über die Annahme der Spendensummen entscheiden kann, sofern dies in der Hauptsatzung vorgesehen ist. Ansonsten müsste über jede einzelne Spende separat entschieden werden.¹⁰³ Beim Crowddonating würde sich die zusammenfassende Entscheidung nach Ablauf der Kampagne anbieten.

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Spenden ist, dass sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen (siehe Kapitel 3.2.). Die Abgrenzung ist hierbei nicht immer einfach.

¹⁰⁰ Vgl. *Jörg Henkes*, in: Johannes Dietlein/Arne Pautsch, BeckOK Kommunalrecht, 2022, § 78, Rn. 43.

¹⁰¹ Vgl. ebd., Rn. 46.

¹⁰² Vgl. *GPA Baden-Württemberg*, GPA-Mitteilung 10/2010, 2010, S. 1 (Anlage 33).

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 2.

Als Beispiel sind Schulen zu nennen. Die kommunale Aufgabe als Schulträger ist die Sicherstellung der äußeren Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb, wozu die Bereitstellung und Instandhaltung eines Schulgebäudes oder die Anstellung des für den äußeren Betrieb erforderlichen Personals (z. B. Facility Management oder Schulsekretariat) gehören. Nicht zu den kommunalen Aufgaben gehört der innere Schulbetrieb (z. B. die Gestaltung der Lehrpläne oder die Beschäftigung des Lehrpersonals), wofür das jeweilige Bundesland zuständig ist.¹⁰⁴

Haushaltsrechtlich handelt es sich bei Crowddonating-Spenden um zweckgebundene Einnahmen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO. Das bedeutet, dass die generierten Spendensummen ausschließlich für das gespendete Projekt eingesetzt werden dürfen. Dies ist in einem entsprechenden Haushaltsvermerk festzuhalten.¹⁰⁵

Ist das zu finanzierende Projekt investiver Art, sollen die gesammelten Crowddonating-Spenden nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz (§ 52 Abs. 4 Nr. 2.3 GemHVO) ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden.

3.2.2. Crowdlending

Beim Crowdlending werden Kreditverträge geschlossen. Folglich sind diese unter § 78 Abs. 3 GemO einzuordnen. Grundsätzlich sollen *Kredite* erst dann aufgenommen werden, wenn eine Finanzierung über *Sonstige Erträge und Einzahlungen*, *Leistungsentgelte* oder *Steuern* nicht realisierbar oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Es bedarf hier also einer ausführlichen Abwägung der Finanzierungsmethoden.

Weiterhin ist § 87 Abs. 1 GemO zu beachten, der vorschreibt, dass Kredite ausschließlich für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen, zur Umschuldung sowie für Fälle nach § 87 Abs. 1 S. 2 GemO aufgenommen werden dürfen. Die Wahl des Crowdlending-Projekts ist daher auf die genannten Fallgruppen beschränkt.

Nach § 87 Abs. 2 GemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung (siehe § 79 Abs. 2 Nr. 3 lit. a GemO) der

¹⁰⁴ Vgl. Jörg Freese, Grundwissen Kommunalpolitik: 11.2 Schule, 2017, S. 3 (Anlage 34).

¹⁰⁵ Vgl. GPA Baden-Württemberg (Fn. 102), S. 4.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Demzufolge wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung nach § 81 Abs. 1 GemO in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen und anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und (sofern erforderlich) genehmigt.

Allerdings muss hier beachtet werden, dass nur der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt wird, nicht die Aufnahme eines einzelnen Kredits. Dies stellt außerdem kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, weshalb die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich ist. Bei entsprechender Regelung kann diese Zuständigkeit an einen beschließenden Ausschuss (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 GemO bzw. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO)) oder an den Bürgermeister (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 2 S. 1 GemO) bzw. Landrat (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 2 S. 1 LkrO) übertragen werden. Dies sollte in der Hauptsatzung definiert werden.¹⁰⁶

Auch beim Crowdlending handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen nach § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 GemHVO (siehe Kapitel 3.2.1.).

In der Bilanz der Kommune findet man die Einzahlungen aus Crowdlending auf der Passivseite unter Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (§ 52 Abs. 4 Nr. 4.2 GemHVO).

Von großer Bedeutung ist die Frage, ob es rechtlich zulässig ist, dass eine Kommune von seinen Bürgern Geld leiht, um es ihnen mitsamt Zinsen nach einer vereinbarten Laufzeit zurückzubezahlen (= Bürgerdarlehen), da dies den Tatbestand eines Einlagengeschäfts i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) erfüllen würde, das den Kommunen nach § 102 Abs. 5 S. 1 GemO untersagt ist. Diese rechtliche Prüfung erfolgt in Kapitel 3.5.

Eine Finanzierung über Crowdlending würde so ausgestaltet werden, dass die Kommune (als Kapitalnehmer) über eine Vermittlungsplattform von einem Kreditinstitut ein Kommunaldarlehen erhält. Dieses weist meist einen gleichbleibenden Tilgungssatz auf und ist festverzinslich ausgestaltet.¹⁰⁷ Gemäß § 87 Abs. 6 S. 1 GemO

¹⁰⁶ Vgl. *Jörg Henkes*, in: Johannes Dietlein/Arne Pautsch, BeckOK Kommunalrecht, 2022, § 87, Rn. 42.

¹⁰⁷ Vgl. *Komuno.de* (o.A.), Kommunalkredit, <https://komuno.de/lexikon/kommunalkredit/> [17.07.2022] (Anlage 35).

dürfen Gemeinden zur Sicherung eines Kredits keine Sicherheiten bestellen. Aufgrund der Regelungen in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung (InsO) und § 45 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG), die die Unzulässigkeit des Insolvenzverfahrens über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts bestimmen, ist dies jedoch auch nicht erforderlich.¹⁰⁸

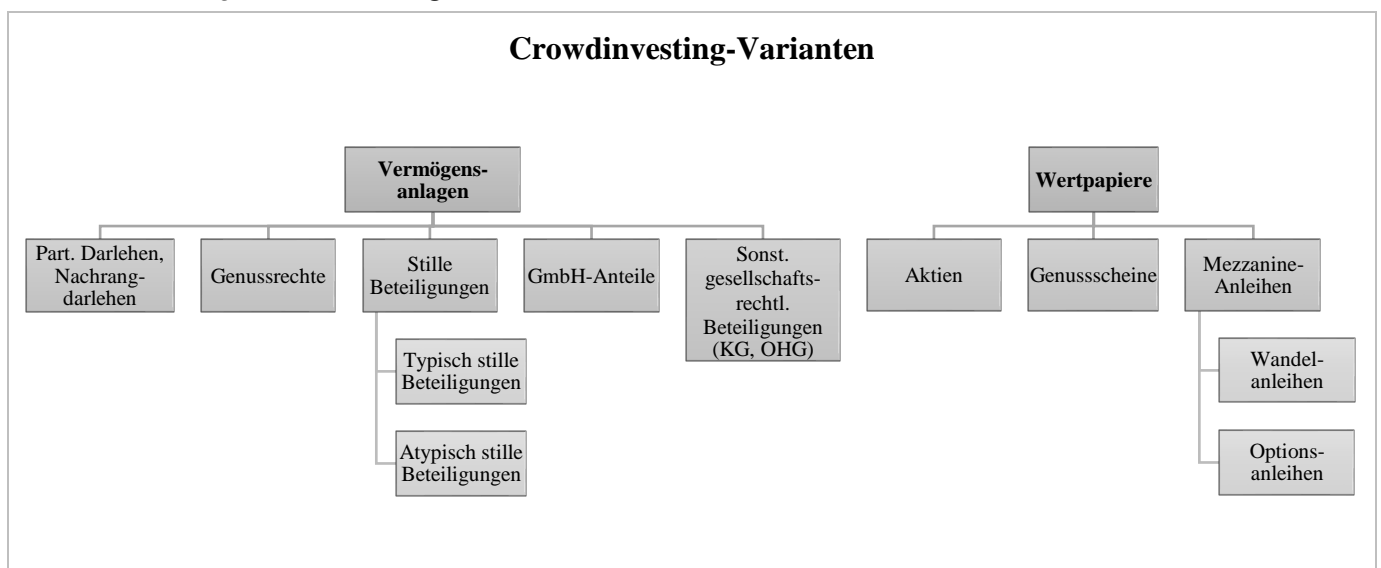
Das Kreditinstitut veräußert anschließend die Rückzahlansprüche an die Bürger als Kapitalgeber.

Dabei sollte die Ausgestaltung der Kreditvergabe generell so sein, dass es für die Kommune wirtschaftlich sinnvoller wäre einen Kredit aufzunehmen als eine Finanzierungsalternative nach § 78 GemO zu wählen.

3.2.3. Crowdfunding

Crowdfunding lässt sich nicht in die Fälle des § 78 GemO eingruppiert. Es ist daher eine alternative Finanzierungsform. Grundsätzlich gilt, dass eine direkte Beteiligung aufgrund des Rechtscharakters einer Kommune als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht möglich ist. Da sich Beteiligungen eher im Privatrecht vollziehen, ist dies auf kommunaler Ebene nur unter bestimmten Voraussetzungen

Abbildung 5 „Crowdfunding-Varianten“



Quelle: in Anlehnung an E. Günther/T. Riethmüller, Einführung in das Crowdfunding, S. 65.

¹⁰⁸ Vgl. Komuno.de (o.A.) (Fn. 107).

möglich. Wie es sich innerhalb der verschiedenen Crowdfunding-Varianten (vgl. Abbildung 5) verhält, soll in diesem Unterkapitel geprüft werden.

Beim Crowdfunding werden Vermögensanlagen oder Wertpapiere durch den Kapitalnehmer (Emittent) ausgegeben.

Vermögensanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sind insbesondere partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen oder GmbH-Anteile.¹⁰⁹ Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt:

➤ *Partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen*

Partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen sind Kredite, die in der Regel anstelle von Zinsen eine Beteiligung an Gewinn und Umsatz, nicht aber am Verlust vorsehen.¹¹⁰ Im Falle einer Insolvenz werden die Forderungen der Kapitalgeber erst bedient, wenn alle anderen Gläubiger befriedigt wurden.¹¹¹

➤ *Genussrechte*

Genussrechte sind (nicht verbrieft) Vermögensrechte, die den Kapitalgebern eine Beteiligung am Gewinn, aber auch am Verlust und – je nach Vereinbarung – am Liquidationserlös ermöglichen. Sie können insbesondere von einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgegeben werden.¹¹²

➤ *Stille Beteiligungen*

Bei einer stillen Beteiligung übergeben Kapitalgeber Geld an ein bereits bestehendes Gewerbe.¹¹³ Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung im Innenverhältnis, die mittels eines privatrechtlichen Vertrags sowohl bei Personen- als auch bei Kapitalgesellschaften geschlossen werden kann.¹¹⁴ Wichtig ist dabei, dass der Zweck

¹⁰⁹ Vgl. Günther/Riethmüller (Fn. 15), S. 63f.

¹¹⁰ Vgl. Beck (Fn. 57), S. 144.

¹¹¹ Vgl. Jean-Pierre Bußalb, Nachrang- und partiarische Darlehen, <https://www.bafin.de/-dok/7849740> [07.07.2022] (Anlage 36).

¹¹² Vgl. Wolfgang J. Schubert, in: Bernd Grottel/Petra Justenhoven/u.a., Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2022, § 247 HGB, Rn. 194.

¹¹³ Vgl. Wolfgang Grill/Hans Perczynski, Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 2021, S. 34.

¹¹⁴ Vgl. Beck (Fn. 57), S. 140.

einer stillen Beteiligung nicht allein auf die Erzielung von Gewinnen beruhen darf, sondern darauf, den Unternehmensgegenstand zu fördern.¹¹⁵

Man unterscheidet zwischen typisch und atypisch stillen Beteiligungen:

Bei der *typisch stillen Beteiligung* sind die Kapitalgeber am Gewinn und gegebenenfalls auch am Verlust, jedoch nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sie haben keinen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Gewerbes.¹¹⁶

Bei der *atypisch stillen Beteiligung* sind die Kapitalgeber sowohl am Gewinn und Verlust, als auch am Vermögen (Wertsteigerungen) der Gesellschaft beteiligt. Dazu haben sie Einfluss- und Kontrollrechte.¹¹⁷

➤ *GmbH-Anteile*

Unter GmbH-Anteilen versteht man die Geschäftsanteile von Beteiligten an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die deren Mitgliedschaft an der Gesellschaft verkörpern sowie die damit verbundenen gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten bedingen.¹¹⁸ Ein GmbH-Anteil entspricht folglich einer Stammeinlage, die als Anteil des Stammkapitals von jedem Beteiligten in die Gesellschaft eingebracht wird.¹¹⁹ Um eine Beteiligung an einer GmbH zu erlangen, muss ein notariell beurkundeter Gesellschaftervertrag abgeschlossen werden. Der Aufwand und die Kosten für die formelle Bewerkstelligung wären jedoch zu hoch, als dass es sich bei einer Vielzahl an Kleinbeträgen – wie es beim Crowdfunding üblich ist – als Finanzierungsinstrument eignen würde.¹²⁰

Wertpapiere gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. m Verordnung (EU) 2020/1503 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 der Richtlinie (EU) 2014/65 sind beispielsweise Aktien, Genussscheine oder Mezzanine-Anleihen.¹²¹

¹¹⁵ Vgl. *Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH* (o.A.), Stille Beteiligungen, <https://www.gk-law.de/Stille-Beteiligungen/Stille-Beteiligungen-0317333755.html> [14.07.2022] (Anlage 37).

¹¹⁶ Vgl. *Petra Eckl/Dominik Berka*, Crowdfunding und Steuerrecht in Deutschland, in: Karsten Wenzlaff (Hrsg.), *Crowdfunding und Steuern*, 2014, S. 19.

¹¹⁷ Vgl. ebd.

¹¹⁸ Vgl. *Reinald Gehrman*, GmbH (Anteile), <https://datenbank.nwb.de/Dokument/114781/> [21.07.2022] (Anlage 38).

¹¹⁹ Vgl. *Gabriele Vogt*, in: Peter Brandis/Bernd Heuermann, *Ertragsteuerrecht*, 2022, § 17 EStG, Rn. 160.

¹²⁰ Vgl. Beck (Fn. 57), S. 136.

¹²¹ Vgl. Günther/Riethmüller (Fn. 15), S. 63f.

➤ *Aktien*

Aktien sind Anteile an einer Aktiengesellschaft (AG). Sie verbriefen die Mitgliedschaften der Aktieninhaber und stellen gemäß § 1 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) einen Anteil des Grundkapitals der AG dar.¹²² Die Aktionäre erhalten Gewinnbezugs- und Stimmrechte sowie eine Beteiligung an einem möglichen Liquidationserlös.¹²³ Allerdings gibt es nur wenige aktienbasierte Crowdfunding-Plattformen.

➤ *Mezzanine-Anleihen*

Mezzanine-Anleihen sind Wandel- oder Optionsanleihen.¹²⁴

Wandelanleihen ermöglichen den Kapitalgebern statt der Rückzahlung der Anleihe, Aktien der ausgebenden Gesellschaft zu beziehen.¹²⁵

Optionsanleihen geben den Kapitalgebern die Möglichkeit, neben dem Forderungsrecht auch ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft auszuüben.¹²⁶

➤ *Genussscheine*

Genussscheine sind verbrieft Genussrechte, die als Inhaber-, Order- oder Namenspapiere ausgegeben werden.¹²⁷ Sie gewähren Forderungsrechte und berechtigen zu einer Gewinn- und womöglich auch Liquidationserlösbeteiligung.¹²⁸ Dabei bestehen keine Stimmrechte.¹²⁹

Bei Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen handelt es sich um keine erlaubnispflichtigen Einlagengeschäfte und sind daher für Kommunen nicht per se verboten. Die Umsetzung gestaltet sich jedoch rechtlich komplex.¹³⁰

Zu betonen ist, dass es sich hierbei nahezu ausschließlich um individuelle privatrechtliche Vereinbarungen handelt, die unterschiedlich ausgestaltet werden können. Aufgrund der daraus resultierenden fließenden Übergänge gestaltet sich eine genaue Beschreibung der einzelnen Vermögensanlagen und Wertpapiere schwierig.

¹²² Vgl. *Cordula Heldt/Jörg Berwanger/u.a.*, Definition: Aktie, Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/aktie-31763/version-255314> [08.07.2022] (Anlage 39).

¹²³ Vgl. Eckl/Berka (Fn. 116), S. 19.

¹²⁴ Vgl. Beck (Fn. 57), S. 137.

¹²⁵ Vgl. Grill/Perczynski (Fn. 113), S. 264.

¹²⁶ Vgl. ebd., S. 265.

¹²⁷ Vgl. Schubert (Fn. 112).

¹²⁸ Vgl. Vogt (Fn. 119), Rn. 165.

¹²⁹ Vgl. ebd., Rn. 166.

¹³⁰ Vgl. *Karl Reif/Christian Weber*, in: Klaus Ade/Bernd Klee/u.a., PdK BW-9a GemHVO, 2021, § 22, zu 5.3.3 Bürgerdarlehen.

Finanzieller Anreiz der Kapitalgeber ist bei allen Crowdfunding-Varianten die Beteiligung am finanziellen Erfolg. Kommunen wirtschaften jedoch gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend. Nur Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 S. 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Gemeindehaushalt abwerfen. *Versorgungseinrichtungen* dienen der Bereitstellung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme für die Bürger einer Kommune. *Wirtschaftliche Unternehmen* zeichnen sich aus durch eine wirtschaftliche Betätigung¹³¹ mit Unternehmereigenschaft der Kommune (in Form von Herrschafts- und Direktionsgewalt)¹³² sowie planmäßiger Teilnahme am Wirtschaftsleben¹³³ mit der Möglichkeit Gewinne zu erzielen¹³⁴. Es besteht zudem eine faktische bzw. rechtliche Eigenständigkeit gegenüber der Kommune.¹³⁵

Die Rechtsform des wirtschaftlichen Unternehmens ist dabei unerheblich. Folglich können kommunale wirtschaftliche Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form betrieben werden.¹³⁶

Die rechtliche Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen einer Kommune wird in § 102 Abs. 1 GemO geregelt. Die Voraussetzungen einer Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder die Beteiligung an diesem sind demnach

1. die Rechtfertigung des Unternehmens durch den *öffentlichen Zweck*,
2. ein *angemessenes Verhältnis* des Unternehmens nach Art und Umfang zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf sowie
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge die nicht ebenso gute Erfüllbarkeit des Zwecks durch einen *privaten Anbieter*.

¹³¹ Vgl. *Christoph Brüning*, Risse im Rechtsrahmen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung, NVwZ 2015, S. 689.

¹³² Vgl. *Klaus Ade*, in: Klaus Ade/u.a. (Hrsg.), PdK BW B-2, 2021, § 102, zu 1. Begriff der wirtschaftlichen Betätigung.

¹³³ Vgl. *Richard Kunze/Otto Bronner/Alfred Katz* (Hrsg.), Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 2021, § 102, Rn. 17ff., zitiert nach *Matthias Müller*, in: Johannes Dietlein/Arne Pautsch, BeckOK Kommunalrecht, 2022, § 102, Rn. 2.

¹³⁴ Vgl. *Matthias Müller*, in: Johannes Dietlein/Arne Pautsch, BeckOK Kommunalrecht, 2022, § 102, Rn. 28.

¹³⁵ Vgl. Ade (Fn. 132).

¹³⁶ Vgl. Müller (Fn. 134), Rn. 2.

Der *öffentliche Zweck* erfolgt dabei aus Gründen des Gemeinwohls und darf daher nicht allein zur Gewinnerzielung oder zur Stärkung der Finanzkraft dienen.¹³⁷

Die Regelung zum *angemessenen Verhältnis* zur Leistungsfähigkeit soll die kommunale Arbeitsfähigkeit bei einem notwendigen Zuschuss-Bedarf des wirtschaftlichen Unternehmens weiterhin garantieren. Außerdem soll eine optimale Produktionskapazität erzielt werden, die sowohl eine zumindest kostendeckende (oder gar rentable) Unternehmensführung ermöglicht als auch keine nicht veräußerbaren Überkapazitäten schafft.¹³⁸

Auch haben private Anbieter bei entsprechender Eignung ein Betätigungsvorrang. Eine Kommune muss also vor der Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens eine Markterkundung vornehmen, die darstellt, welche privaten Anbieter existieren und welche Leistungen sie bewerkstelligen können.¹³⁹

Wie oben bereits erwähnt, können wirtschaftliche Unternehmen sowohl in privat- als auch öffentlich-rechtlicher Form geführt werden. Dabei kommt eine Vielzahl an Unternehmensformen in Frage (vgl. Abbildung 6).

Privatrechtliche Unternehmen und Beteiligungen

Für die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Beteiligung einer Kommune in einer privaten Rechtsform gelten nach § 103 Abs. 1 S. 1 GemO folgende Voraussetzungen:

1. Nachhaltige Aufwandsdeckung zu mindestens 25 Prozent mit Umsatzerlösen,
2. Sicherung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung,
3. Angemessener Einfluss der Gemeinde im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan,
4. Haftungsbegrenzung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag und
5. Regelung diverser Rechte und Pflichten hinsichtlich Wirtschaftsführung, Information und Prüfung¹⁴⁰ (aufgeführt in § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 lit. a bis f GemO)

¹³⁷ Vgl. *Landtag von Baden-Württemberg*, Drucksache 12/3586, 12.12.1998, S. 3.

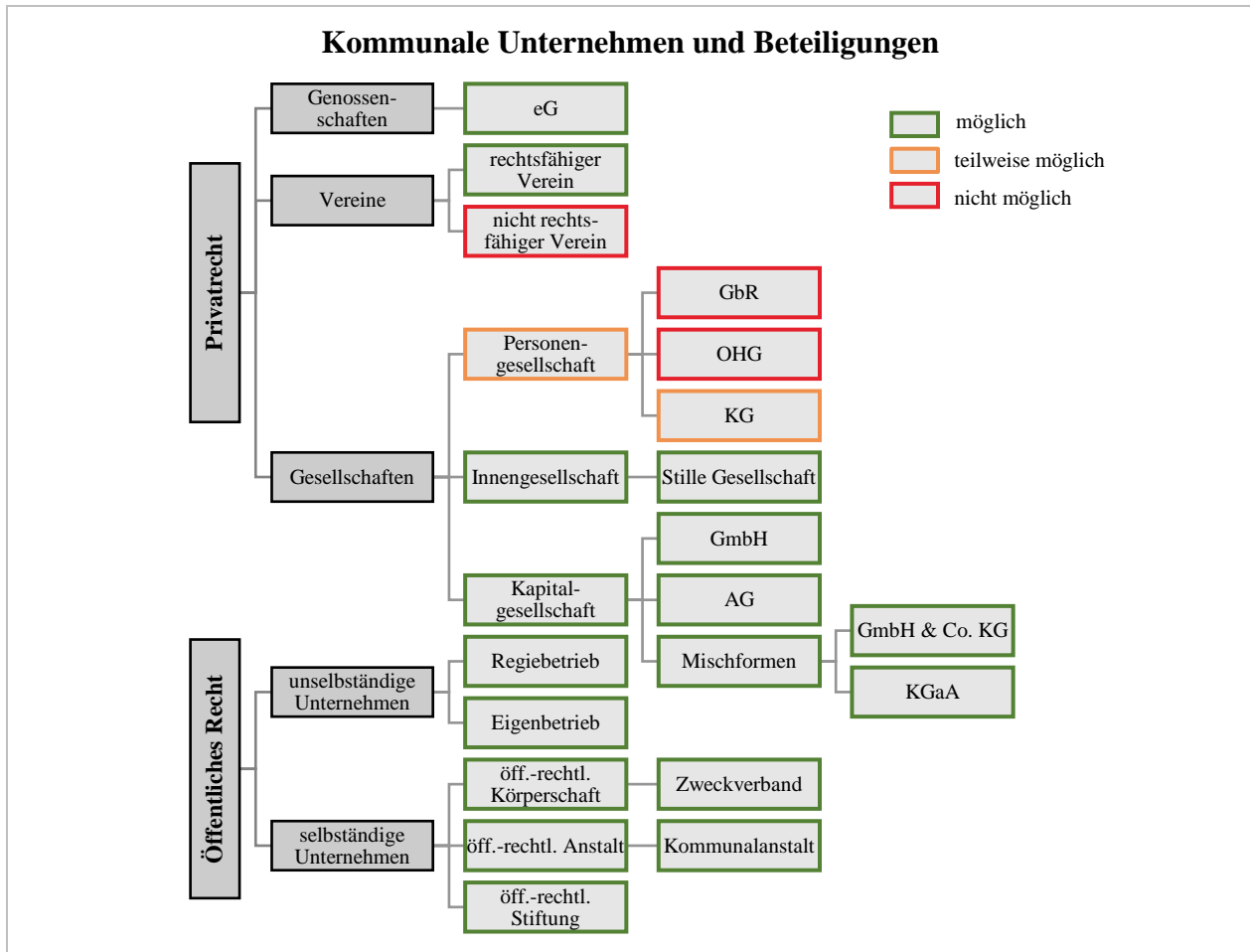
¹³⁸ Vgl. Ade (Fn. 132).

¹³⁹ Vgl. Müller (Fn. 134), Rn. 13.

¹⁴⁰ Vgl. *Matthias Müller*, in: Johannes Dietlein/Arne Pautsch, BeckOK Kommunalrecht, 2022, § 103, Rn. 17.

im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bezeichneten Umfang.

Abbildung 6 „Kommunale Unternehmen und Beteiligungen“



Quelle: Eigene Darstellung¹⁴¹.

Die in § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GemO vorgeschriebene Haftungsbegrenzung schränkt das kommunale Wirken in einem Unternehmen ein. Folglich kann sich eine Kommune nicht an einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) beteiligen, da hier laut § 105 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) eine unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter besteht. Die Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft (KG) wird insoweit beschränkt, dass die Gemeinde nur als Kommanditistin (nicht als Komple-

¹⁴¹ Vgl. Müller (Fn. 140), Rn. 2.

mentärin) wirken darf, da diese nach § 171 Abs. 1 HGB nur bis zur Höhe ihrer Einlage zur Haftung verpflichtet ist.¹⁴²

Aufgrund der nur individuell privatrechtlichen Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist auch diese Unternehmensform auf kommunaler Ebene nicht zulässig.¹⁴³

Das Wirken einer Kommune durch einen Verein ist abhängig von dessen rechtlichem Status: Beim rechtsfähigen eingetragenen Verein ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung der Kommune wäre demnach zulässig. Handelt es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein, ist die Errichtung, Beteiligung etc. einer Kommune aufgrund der persönlichen Haftungspflicht der für den Verein Handelnden nach § 54 S. 2 BGB unzulässig.¹⁴⁴

Eine Ausgestaltung als eingetragene Genossenschaft (eG) ist zur Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur- oder Versorgungsleistungen oder zum Betrieb öffentlicher Einrichtungen prinzipiell möglich und je nach Situation sogar sinnvoll.¹⁴⁵ Da es aktuell kein Crowdfunding in Form einer eG gibt, soll diese hier nicht weiter aufgeführt werden.

Zu erwähnen ist auch die in § 103 Abs. 2 GemO festgelegte Nachrangigkeit bei der Errichtung, Übernahme und Beteiligung an einer Aktiengesellschaft. Demzufolge ist dies nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder werden kann.

Der § 103 Abs. 3 S. 1 GemO verweist auf die Pflicht einer Kommune ein Unternehmen in privatrechtlicher Form, an dem sie mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Bei geringeren Beteiligungen hat die Kommune darauf hinzuwirken.

Aufgrund dieser Regelung sollte eine Crowdfunding-Variante gewählt werden, die den Kapitalgebern wenig bis keine Mitspracherechte einräumt. Folglich schließt dies die Varianten *GmbH-Anteile*, *Aktien* und deren *Mischformen* aus.

¹⁴² Vgl. Müller (Fn. 140), Rn. 14.

¹⁴³ Vgl. ebd., Rn. 16.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., Rn. 15.

¹⁴⁵ Vgl. Julia Veßhoff/Andreas Wieg, *Genossenschaften und Kommunen*, 2018, S. 4 (Anlage 40).

Öffentlich-rechtliche Unternehmen und Beteiligungen

Auf der öffentlich-rechtlichen Seite besteht für Kommunen die Möglichkeit ein wirtschaftliches Unternehmen in Form eines *Eigenbetriebs* gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 102 Abs. 1 GemO zu führen. Eigenbetriebe sind wirtschaftlich und organisatorisch selbständig, jedoch rechtlich unselbständig. Beim Eigenbetriebsvermögen handelt sich laut § 12 Abs. 1 EigBG um Sondervermögen der Kommune. Eine Beteiligung Dritter scheidet hierbei aus.¹⁴⁶

Eine Beteiligung an einem kommunalen *Regiebetrieb* ist ebenfalls nicht möglich, da dieser weder rechtlich, noch wirtschaftlich selbständig, aber organisatorisch in die Kommunalverwaltung eingebettet ist. Es findet daher keine Trennung von der Kommune statt und wie eingangs geschildert, ist eine direkte Beteiligung an einer Kommune nicht möglich.¹⁴⁷

Der *Zweckverband* ist nach § 3 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es wird unterschieden zwischen einem Pflichtverband, der nach Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde aus einem Zusammenschluss von Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben besteht (§ 11 GKZ) und einem Freiverband, der gemäß § 2 Abs. 1 GKZ durch einen freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden und Landkreisen und nach entsprechender Möglichkeit auch anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Förderung der Verbandsaufgabenerfüllung und keinen entgegenstehenden Gründen des öffentlichen Wohls ebenso natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts (§ 2 Abs. 2 GKZ) zustande kommt. Die Erfüllung von Verbandsaufgaben wird dann gefördert, wenn privatrechtlich betriebene Einrichtungen oder besondere Fachkenntnisse Privater erforderlich sind. Gründe der Kapitalgenerierung sind in diesem Fall nicht ausreichend.¹⁴⁸ Die genannten Verbandsmitglieder werden laut § 6 Abs. 2 GKZ in der Verbandssatzung benannt, die nach § 7 Abs. 1 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Eine Beteiligung der Bevölkerung an einem Zweckverband mittels Crowdfunding wäre daher in der Theorie möglich, sofern die Erfüllung der

¹⁴⁶ Vgl. *Michael Mroß*, Betriebswirtschaft im öffentlichen Sektor, 2015, S. 136f.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 136.

¹⁴⁸ Vgl. *Matthias Müller*, PdK BW B-5 GKZ, 2021, § 2, zu 3.2.2 Personen des Privatrechts als Verbandsmitglieder.

Verbandsaufgabe dadurch gefördert, Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, die Verbandssatzung entsprechend geändert und dies von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden würde. Die genannten Hürden gilt es in der Praxis zu überwinden.

Die in den §§ 102a ff. GemO geregelte *Kommunalanstalt* als Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 102a Abs. 1 S. 1 GemO) ist im Gegensatz zum Eigen- und Regiebetrieb rechtlich selbständig, flexibel steuerbar, verfügt über eine Dienstherrenfähigkeit mit der entsprechenden Möglichkeit zur hoheitlichen Tätigkeit und kann einen Anschluss- und Benutzungszwang vornehmen.¹⁴⁹ Eine Beteiligung weiterer Kommunen ist gemäß § 24a Abs. 1 GKZ möglich, private Dritte können jedoch nicht beteiligt werden.¹⁵⁰ Folglich ist die Durchführung eines Crowdinvestings bei Kommunalanstalten unzulässig.

Generell lässt sich sagen, dass alle öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen für eine Finanzierung mittels Crowdfunding nicht oder nur sehr schwer möglich ist. Auch eine Beteiligung in privatrechtlicher Form unterliegt vielen Einschränkungen.

Sofern die genannten Voraussetzungen alle gegeben sind und Kommunen wirtschaftlich agieren dürfen, ist zudem § 14 Abs. 1 S. 2 KAG zu beachten. Dieser betont, dass nur ein *angemessener Ertrag* erwirtschaftet werden darf.

Bei der Beurteilung, ob ein Ertrag angemessen ist, wird das Äquivalenzprinzip herangezogen. Demzufolge darf die Leistung der Verwaltung nicht außer Verhältnis zur Leistung des Bürgers – in Form der Entrichtung einer Gebühr – stehen.¹⁵¹

In der Folge darf die Gewinnspanne nicht unangemessen und dementsprechend nicht allzu hoch sein. Für Investoren ist dies – unabhängig eines möglichen ideellen Wertes – daher eher uninteressant.

¹⁴⁹ Vgl. *Landtag von Baden-Württemberg*, Drucksache 15/7610, 27.10.2015, S. 22.

¹⁵⁰ Vgl. *Alfons Gern/Christoph Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 2019, Rn. 1557, beck-online.

¹⁵¹ Vgl. VGH BW, Urteil vom 28.07.2010, 2 S 2549/09, 52003, beck-online.

3.2.4. Crowdsponsoring

Beim *reward-based Crowdfunding* handelt es sich um eine *ähnliche Zuwendung* i. S. d. § 78 Abs. 4 GemO, wenn dabei kein angemessenes Austauschverhältnis zwischen der Spendensumme und der (Werbe-)Gegenleistung besteht.¹⁵²

Der Wert der Gegenleistung wird innerhalb einer Crowdfunding-Kampagne vom Kapitalnehmer angegeben. Liegt der Werbewert beispielsweise bei 100 €, spendet der Kapitalgeber jedoch 300 € liegt kein angemessenes Austauschverhältnis vor.¹⁵³

Die Abgrenzung vom reward-based Crowdfunding als Sponsoringleistung zum Crowddonating als Spende ist nicht immer einfach, da die Werbewirkung beim Crowddonating ebenfalls eine Rolle spielt. Allerdings lässt sich sagen, dass bei einer Spende (Crowddonating) die Förderung eines bestimmten Projekts und beim Sponsoring (reward-based Crowdfunding) der Nutzen in Form der positiven Wahrnehmung in der Öffentlichkeit für den Kapitalgeber im Vordergrund steht.¹⁵⁴

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass konkretisiert die Abgrenzung insofern, dass ein bloßer Hinweis des Kapitalnehmers (z. B. auf Plakaten, Internetseiten oder in anderer Weise) auf die finanzielle Unterstützung der Kapitalgeber nicht als Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches zu verstehen ist. Sollte den Kapitalgebern das ausdrückliche Recht eingeräumt werden, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten, liegt dagegen eine Leistung im Rahmen eines Sponsorings vor.¹⁵⁵

Die in den Kapiteln 3.2. und 3.2.1. genannten Regelungen zum Verfahren zum Einwerben und Annehmen von Spenden gelten beim Crowdsponsoring in Form einer ähnlichen Zuwendung entsprechend.

Einnahmen aus dem Crowdsponsoring (reward-based und pre-purchase Crowdfunding) gehören zu den sonstigen Einnahmen nach § 78 Abs. 2 GemO und stehen somit an erster Stelle der zu erzielenden Erträge und Einzahlungen für eine Kommune.

Auch beim Crowdsponsoring liegen zweckgebundene Einnahmen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO vor, die mittels Haushaltsvermerk gesichert werden. Zudem

¹⁵² Vgl. Ade/Weber (Fn. 97).

¹⁵³ Vgl. *Elfriede Sixt*, Steuern und Crowdfunding – Ein Überblick, in: Karsten Wenzlaff (Hrsg.), *Crowdfunding und Steuern*, 2014b, S. 14.

¹⁵⁴ Vgl. GPA Baden-Württemberg (Fn. 102), S. 2.

¹⁵⁵ Zu § 1 UStG 1.1 Leistungsaustausch Abs. 23 UStAE.

wird wie beim Crowddonating bei investiven Projekten ein Sonderposten in der Bilanz (§ 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO) ausgewiesen, der entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt wird.

3.3. Verbraucherschützende Vorschriften

Ziel des Verbraucherschutzes ist es, die Verbraucher „vor Benachteiligungen im Wirtschaftsleben [zu] schützen“¹⁵⁶. Konkret bedeutet dies auf Kapitalnehmerseite einerseits, dass diese vor finanzieller Überforderung durch mögliche Verpflichtungen (z. B. Rück- und Zinszahlungen) und andererseits vor einer vorzeitigen Rückzahlungspflicht geschützt werden.¹⁵⁷ Ob die Verbraucherschutzrechte der §§ 312 ff. BGB einschlägig sind, hängt davon ab, ob eine Kommune als Verbraucher i. S. d. § 13 BGB zu zählen ist. Demnach sind Verbraucher natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden können. Die Zuordnung einer Kommune scheidet bereits an dem Tatbestandsmerkmal der natürlichen Person, das für Kommunen als juristische Person des öffentlichen Rechts¹⁵⁸ unzutreffend ist. Folglich finden die Rechte des Verbraucherschutzes auf Kommunen keine Anwendung, wohingegen kapitalgebende Bürger als Verbraucher gemäß § 312 Abs. 1 BGB geschützt sind. Demnach haben diese bei Crowdsponsoring-Kampagnen nach § 312d Abs. 1 BGB ein Informationsrecht nach Maßgabe des Art. 246a Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) und bei Crowdlending und -investing-Kampagnen nach § 312d Abs. 2 BGB Informationsrechte nach Maßgabe des Art. 246b EGBGB.¹⁵⁹ Zudem haben sie ein 14-tägiges Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 i. V. m. § 355 Abs. 2 BGB.¹⁶⁰

¹⁵⁶ Achim Pollert/Bernd Kirchner, Duden Wirtschaft von A bis Z, 2016, zitiert nach Bundeszentrale für politische Bildung, Definition: Verbraucherschutz, Lexikon der Wirtschaft, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20971/verbraucherschutz/> [08.07.2022] (Anlage 41).

¹⁵⁷ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 9.

¹⁵⁸ Vgl. Volker M. Haug, Öffentliches Recht im Überblick, 2017, Rn. 687.

¹⁵⁹ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 69.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., Rn. 74.

3.4. Kapitalmarktrechtliche Vorschriften

Das Kapitalmarktrecht umfasst verschiedene Gesetze auf unterschiedlichen Regelungsebenen, insbesondere Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie Bundesgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Im Bereich des Crowdfundings, speziell des Crowdlendings und -investings, sind Vorschriften zu Vermögensanlagen, Wertpapieren und Investmentvermögen von besonderer Bedeutung. Da sich diese Bachelorarbeit auf die Durchführung von Crowdfunding-Projekten auf kommunaler Ebene konzentriert, werden Regelungen zum Investmentvermögen aufgrund der für Kommunen unzutreffenden Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ausgeklammert.

3.4.1. Vorschriften für Vermögensanlagen

Eine abschließende Aufzählung von Vermögensanlagen findet sich in § 1 Abs. 2 VermAnlG. Demzufolge handelt es sich hierbei beispielsweise um *Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen* oder *Genussrechte*.

Um die Rechtslage bei Crowdfunding-Projekten mit Vermögensanlagen betrachten zu können, wird zunächst das vorrangig geltende europäische Recht vorgestellt: Seit dem 10. November 2021 ist die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ECSP-VO) in Kraft. Sie soll laut Art. 1 Abs. 1 ECSP-VO unter anderem einheitliche Anforderungen an die Erbringung, Organisation, Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistungen schaffen. Die Verordnung gilt gemäß Art. 1 Abs. 2 ECSP-VO nicht für Verbraucher als Kapitalnehmer oder für Projekte, die einen höheren Wert als 5 Mio. € (innerhalb von zwölf Monaten) aufweisen. Für Projekte, die einen höheren Gegenwert als 5 Mio. € haben, gilt das MiFID II-Regime¹⁶¹, auf das hier aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird.

¹⁶¹ Vgl. *Konrad Rusch*, Der finale Entwurf der Verordnung über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister (ECSP-VO) – Anwendungsbereich und Regelungsüberblick, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft*, 2020, S. 217.

Nach Art. 288 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Verordnung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union unmittelbare Geltung; entsprechende nationale Vorschriften werden durch sie verdrängt¹⁶². In der Folge muss der Sachverhalt eines jeden Crowdfunding-Projekts darauf geprüft werden, ob es in den Anwendungsbereich der ECSP-VO fällt. Ist dies nicht der Fall, gilt das VermAnlG in Deutschland. So gilt die ECSP-VO beispielsweise nicht bei partiarischen (Nachrang-)Darlehen, da es an einer nach dieser notwendigen *unbedingten Verpflichtung der Rückzahlung* fehlt.¹⁶³

Die meisten der in Kapitel IV der ECSP-VO geregelten Vorschriften zum Anleger-schutz gelten nur für die Crowdfunding-Plattformen (z. B. allgemeine Informationspflichten (Art. 19), die Pflicht zur Offenlegung von Ausfallquoten, die das mögliche Risiko eines Totalverlustes aufzeigen (Art. 20) oder eine Kenntnisprüfung, die einschätzt, ob die Kapitalgeber im Bereich des Crowdfundings *kundig* genug sind, eine Investition zu tätigen (Art. 21)).¹⁶⁴ Die einzige Verpflichtung für Kapitalnehmer (hier die Kommune) betrifft nach Art. 23 Abs. 1 und 8 ECSP-VO die Informationsbereitstellung bei der Erstellung eines Anlagebasisinformationsblattes für potenzielle Kapitalgeber.^{165,166}

Wie eben genannt, gilt die ECSP-VO nicht für partiarische (Nachrang-)Darlehen. Ist ein Crowdfunding-Projekt jedoch als solches ausgestaltet, muss auf die Regelungen des VermAnlG zurückgegriffen werden.

Dieses gilt nach § 1 Abs. 1 VermAnlG für alle in Deutschland öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die im Bereich des Crowdfundings den Schwellenwert von 5 Mio. € nicht übersteigen. Angeboten werden Vermögensanlagen, wenn für die Kapitalgeber eine konkrete Möglichkeit zum Erwerb besteht; öffentlich ist ein Angebot, wenn es sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und allgemein zugänglich ist.¹⁶⁷ Beide Punkte werden bei der Durchführung einer Crowdfunding-Kampagne auf einer Crowdfunding-Plattform erfüllt. Ob es sich bei den einzelnen

¹⁶² Vgl. Rusch (Fn. 161).

¹⁶³ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 27.

¹⁶⁴ Vertiefungshinweis: Möslein/Rennig, in: FinTech-Handbuch § 21 Rn. 31 bis 41.

¹⁶⁵ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 38.

¹⁶⁶ Die Inhalte des Anlagebasisinformationsblattes sind im Anhang I der ECSP-VO aufgeführt.

¹⁶⁷ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 57.

Crowdfunding-Arten um Vermögensanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 VermAnlG handelt, wird im Folgenden betrachtet:

- Beim *Crowddonating* scheitert dies an der nicht vorhandenen Gegenleistung.¹⁶⁸
- Die Einschätzung des *Crowdlendings* als Vermögensanlage ist in der Literatur umstritten, da Rück- und Zinszahlungsansprüche nicht immer als eine solche gesehen werden.¹⁶⁹ Eine Eingruppierung in die Fälle des § 1 Abs. 2 VermAnlG ist bei Nr. 7 *sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen* vorzunehmen. Auch die BaFin teilt diese Auffassung.¹⁷⁰
- Eine Einordnung des *Crowdinvestings* als Vermögensanlage in § 1 Abs. 2 VermAnlG ist – je nach Art – möglich. Abgedeckt sind hierbei Unternehmensbeteiligungen (Nr. 1), partiarische Darlehen (Nr. 3), Nachrangdarlehen (Nr. 4) oder Genussrechte (Nr. 5).¹⁷¹
- Beim *Crowdsponsoring* erwirbt der Kapitalgeber einen Anspruch auf die Übergabe eines vorher vereinbarten Produkts oder eine Werbedienstleistung. Beides ist nicht vom Anwendungsbereich des VermAnlG erfasst. Folglich handelt es sich beim Crowdsponsoring um keine Vermögensanlage.¹⁷²

Von besonderer Bedeutung ist beim Anlegerschutz die vorvertraglichen Informationspflichten nach § 13 VermAnlG. Demnach muss ein Vermögensanlagen-Informationsblatt vom Kapitalnehmer erstellt werden, das die Kapitalgeber vor Erwerb der Vermögensanlage über die Eigenschaften ebendieser informiert.¹⁷³ Inhalte und Aufbau des Vermögensanlagen-Informationsblattes sind in § 13 Abs. 3 und 4 VermAnlG geregelt. Nach Erwerb der Vermögensanlage ist der Initiator nach § 11a Abs. 1 VermAnlG verpflichtet, jede Tatsache mitzuteilen, die sich unmittelbar auf die Vermögensanlage bezieht und geeignet ist, seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Crowd erheblich zu beeinträchtigen.

¹⁶⁸ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 58.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., Rn. 60.

¹⁷⁰ Vgl. BaFin (o.A.) Auslegungsschreiben zum Crowdlending, <https://www.bafin.de/dok/7873114> [08.07.2022] (Anlage 42).

¹⁷¹ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 61.

¹⁷² Vgl. ebd., Rn. 59.

¹⁷³ Vgl. ebd., Rn. 66.

Die genannten Informationspflichten bestehen allerdings nur dann, wenn es sich bei dem Kapitalnehmer um ein kommunales Unternehmen handelt. Ist die Kommune selbst Kapitalnehmer, sind die erwähnten Vorschriften aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. b VermAnlG nicht anzuwenden, da die Bonität einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union als gesichert gilt und es daher keinen weiteren Schutz der Crowd durch Information bedarf.¹⁷⁴

Neben dem Informationsrecht haben Kapitalgeber gemäß § 2d VermAnlG auch ein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen. Mit der Möglichkeit des Widerrufs muss der Kapitalnehmer also bis zu zwei Wochen nach Ende der Crowdfunding-Kampagne rechnen.¹⁷⁵

3.4.2. Vorschriften für Wertpapiere

Wertpapiere sind laut Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II unter anderem Aktien (lit. a), Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel (lit. b) und alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen (lit. c), die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können. Folglich fallen Aktien, Genussscheine sowie die Mezzanine-Anleihen in Form von Wandel- und Optionsanleihen unter den Anwendungsbereich der ECSP-VO (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 lit. a sublit. ii, lit. m ECSP-VO). Die im Kapitel 3.4.1. aufgezählten Vorschriften gelten daher für Crowdfunding mit Wertpapieren entsprechend.

Als weitere EU-Verordnung beschäftigt sich die sogenannte Prospekt-VO mit der Erstellung, Billigung und Verbreitung von Prospekten, die beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union zu veröffentlichen sind (Art. 1 Abs. 1 Prospekt-VO). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Prospekt-VO besteht bei dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts, sofern keine in der Verordnung geregelte Ausnahme greift. Dabei enthält der Prospekt nach Art. 6 Abs. 1 Prospekt-VO die erforderlichen Informationen, die für die Crowd wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über Vermögenswerte

¹⁷⁴ Vgl. *Hans Ernst Richter*, in: Georg Erbs/Max Kohlhaas, Beck'sche Kurzkommentare – Strafrechtliche Nebengesetze, § 2 VermAnlG, Rn. 11.

¹⁷⁵ Vgl. Möslein/Rennig (Fn. 75), Rn. 75.

und Verbindlichkeiten, Gewinne und Verluste, die Finanzlage und Aussichten des Initiators (lit. a), die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (lit. b) und die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Kapitalnehmer (lit. c) bilden zu können.

Im Fall einer Kommune findet die Prospekt-VO aufgrund von Art. 1 Abs. 2 lit. d Prospekt-VO keine Anwendung. Sollte es sich hierbei jedoch um ein kommunales Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln, sind die Vorschriften der Prospekt-VO mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Art. 3 Abs. 1 Prospekt-VO findet keine Anwendung auf ein von einem im Rahmen der ECSP-VO zugelassenen Schwarmfinanzierungsdienstleister unterbreitetes öffentliches Angebot von Wertpapieren, sofern es nicht den Schwellenwert von 5 Mio. € übersteigt (Art. 46 ECSP-VO i. V. m. Art. 1 Abs. 4 lit. k, Abs. 2 lit. c sublit. ii Prospekt-VO).

Diese Ausnahme von der Prospektspflicht wird dadurch begründet, dass das Anlagebasisinformationsblatt nach Art. 23 ECSP-VO auf den Informationsbedarf der Kapitalgeber beim Crowdfunding angepasst ist und es daher keinen Wertpapierprospekt bedarf.¹⁷⁶ Folglich besteht laut Art. 3 Abs. 1 Prospekt-VO für kommunale Unternehmen erst eine Prospektspflicht, wenn der Gesamtgegenwert des Crowdfunding-Projekts innerhalb von zwölf Monaten mehr als 5 Mio. € beträgt.

Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) enthält nach § 1 S. 1 WpPG ergänzende Regelungen zur Prospekt-VO. Dazu würde beispielsweise die Erstellung eines Wertpapier-Informationsblattes gemäß § 4 WpPG gehören, sofern bestimmte Schwellenwerte unterschritten werden würden. Allerdings findet das Gesetz aufgrund § 1 S. 2 WpPG i. V. m. Art. 1 Abs. 4 lit. k Prospekt-VO bei einem Angebot von Wertpapieren innerhalb einer Crowdfunding-Kampagne keine Anwendung.

3.5. Bankrechtliche Vorschriften

Als letzte rechtliche Frage wird sich damit beschäftigt, ob eine Kommune mit der Annahme von Crowdfunding-Geldern ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft

¹⁷⁶ Vgl. Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates (ECSP-VO), 20.10.2020, in Erwägung des Grundes 67.

i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG betreibt. Sollte dies der Fall sein, dürfte eine Kommune diese Gelder nicht annehmen, da sie eine entsprechende Erlaubnis nach § 32 KWG nicht erhalten würde, denn einer Kommune ist nach § 102 Abs. 5 S. 1 GemO das Betreiben eines Bankunternehmens verboten. Mit Bankunternehmen sind hierbei Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 1 KWG gemeint.¹⁷⁷ Demnach handelt es sich um ein Kreditinstitut, wenn gewerbsmäßig Bankgeschäfte betrieben werden. Die Gewerbsmäßigkeit ist vorhanden, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Diese liegt nach Angaben der BaFin vor, wenn durch zinsgünstigere Darlehen der Kapitalgeber die höheren Zinsen der Kreditinstitute gespart werden würden.¹⁷⁸ In diesem Fall liegt ein gewerbsmäßiges Bankgeschäft in Form eines Einlagengeschäfts vor.

Das KWG definiert das Einlagengeschäft als die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden.

Im Fall des Crowdfundings bedeutet dies, dass die Kommune eine Kontogutschrift von dem während der Kampagne gesammelten Geld (gegebenenfalls abzüglich der Provision für die Vermittlungsplattform) erhält. Das Wort *fremd* signalisiert, dass es sich dabei um rückzuzahlendes Geld handelt.¹⁷⁹

Aufgrund der nicht vorhandenen Rückzahlungspflicht der Gelder besteht für Crowddonating und Crowdsponsoring keine Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG. Diese wird daher nur für Crowdlending und Crowdinvesting benötigt.

Wichtig für die Beurteilung, ob es sich beim Crowdlending und -investing um ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft handelt, ist der Tatbestand der *Unbedingtheit*. Als unbedingt zählt ein Rückzahlungsanspruch, wenn kein Vorbehalt vertraglich vereinbart wurde. Beispiele für einen Vorbehalt wären eine vereinbarte Verlustbeteiligung oder ein qualifizierter Rangrücktritt.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Vgl. Müller (Fn. 134), Rn. 23.

¹⁷⁸ Vgl. Reif/Weber (Fn. 130).

¹⁷⁹ Vgl. BaFin (o.A.), Merkblatt zum Tatbestand des Einlagengeschäfts nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG, <https://www.bafin.de/dok/7851608> [25.06.2022] (Anlage 43).

¹⁸⁰ Vgl. Renner (Fn. 77), Rn. 30.

Das Crowdfunding hat unterschiedliche Varianten (siehe Abbildung 5, S. 25), die im Folgenden auf ihre Unbedingtheit geprüft werden.¹⁸¹

- Das beim Crowdfunding sehr übliche Nachrangdarlehen reicht nicht aus, um als bedingt angesehen zu werden. Ohne Beteiligung einer Kommune müsste es sich ausdrücklich um ein *qualifiziertes* Nachrangdarlehen handeln um als bedingt zu gelten. Dazu sogleich mehr.
- Partiarische Darlehen erfüllen den Tatbestand des Einlagengeschäfts, da eine Beteiligung am Unternehmenserfolg versprochen wird.
- Stille Gesellschaften und Genussrechte sind aufgrund der vereinbarten Verlustbeteiligung als bedingt anzusehen und stellen daher kein Einlagengeschäft dar.
- Bei Gesellschaftsanteilen (beispielsweise bei einer GmbH oder einer AG) würde sich die Bedingtheit durch den Grundsatz der Treuepflicht begründen lassen. Denn gemäß § 15b Abs. 5 S. 1 InsO sind Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft nicht durchsetzbar, wenn daraus ihre Zahlungsunfähigkeit resultieren würde. Auch hierzu gleich mehr.
- Bei Anteilen an einer Kommanditgesellschaft sind die Gelder als unbedingt rückzahlbar anzusehen. Demgemäß liegt hier ein Einlagengeschäft vor.

Also stellen für gewöhnlich beim Crowdfunding qualifizierte Nachrangdarlehen, Stille Gesellschaften, Genussrechte und Gesellschaftsanteile (mit Ausnahme einer Kommanditgesellschaft) keine Einlagengeschäfte dar.

Allerdings gilt dies, wie oben bereits erwähnt, nicht uneingeschränkt für Kommunen. Denn die Voraussetzung für einen Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches ist, „dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen ist, als sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.“¹⁸² Ein Insolvenzverfahren ist jedoch nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO und § 45 AGGVG bei einer Kommune unzulässig. Etwaige Nachrangklauseln und Treuepflichten würden demnach ins Leere verlaufen.¹⁸³

In der Folge handelt es sich hierbei immer um unbedingt rückzahlbare Gelder.

¹⁸¹ Vgl. BaFin (o.A.) (Fn. 179).

¹⁸² *Deutscher Bundestag*, Drucksache 15/3641, 12.08.2004, S. 36.

¹⁸³ Vgl. *Ingo Erting*, Bankaufsichtsrechtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte, in: *NVwZ* 2009, 1341.

Auch beim Crowdlending sind die von den Bürgern erworbenen Teilforderungen unbedingt rückzahlbar. Es würde sich hierbei also ebenfalls um ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft handeln, wenn die Kommune selbst unmittelbar von den Bürgern Darlehen, die nicht in Inhaber- und Orderschuldverschreibungen verbrieft wären, einwerben würde.¹⁸⁴

Als letztes Tatbestandsmerkmal wird das geldgebende *Publikum* betrachtet. Das Publikum ist dabei jede natürliche (z. B. Bürger) oder juristische Person (z. B. Unternehmen oder Vereine). Kein Publikum sind dagegen Kreditinstitute mit einer für Deutschland und den europäischen Wirtschaftsraum gültigen Erlaubnis.¹⁸⁵

Sowohl beim Crowdfunding als auch beim unechten Crowdlending würden die Kommunen die Gelder nicht direkt vom Bürger, sondern von einem dazwischengeschalteten zugelassenen Kreditinstitut, einer sogenannten „Fronting-Bank“ erhalten (siehe Kapitel 3.1.2.).¹⁸⁶ Demzufolge betreibt die Kommune, da es sich bei dem Kreditinstitut um kein Publikum handelt, kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KWG.

Beim echten Crowdlending dagegen, vermittelt die Crowdfunding-Plattform nur den Kontakt zwischen dem Initiator und der Crowd, die den Darlehensvertrag unmittelbar miteinander schließen.¹⁸⁷ In diesem Fall würde der Kapitalnehmer ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG und der Kapitalgeber ein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG betreiben.¹⁸⁸ Das echte Crowdlending wäre folglich für die Kommune verboten.

4. Finanzielle Aspekte des Crowdfundings auf kommunaler Ebene

Um ein Fundingziel realistisch einschätzen zu können, darf man nicht nur die Kosten des zu realisierenden Projekts, sondern muss auch die Kosten der Crowdfunding-Kampagne sowie die zu zahlenden Steuern betrachten.¹⁸⁹

¹⁸⁴ Vgl. Günther/Riethmüller (Fn. 15), S. 61f.

¹⁸⁵ Vgl. BaFin (o.A.) (Fn. 179).

¹⁸⁶ Vgl. Günther/Riethmüller (Fn. 15), S. 62.

¹⁸⁷ Vgl. Siering (Fn. 28), Rn. 11.

¹⁸⁸ Vgl. ebd., Rn. 13.

¹⁸⁹ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 30.

4.1. Kosten des zu finanzierenden Projekts

Die Höhe der Kosten des Projekts, das man mittels Crowdfunding finanzieren möchte, sind abhängig von der Art des Projekts. Möchte man beispielsweise Geld für eine Baumaßnahme (z. B. den Bau einer neuen Sporthalle für die Grundschule) sammeln, sind die Kosten natürlich deutlich höher, als wenn man die Durchführung eines Stadtfestes finanzieren will. Aus diesem Grund können hier keine genauen Aussagen zu den Projektkosten getroffen werden.

4.2. Kosten einer Crowdfunding-Kampagne

Zu den Kampagnen-Kosten zählen beispielsweise¹⁹⁰

- die Gehälter der Mitarbeiter, die an der Kampagne beteiligt sind,
- gegebenenfalls externe Dienstleister, die die Kampagne begleiten oder im Vorfeld beratend tätig waren,
- Werbekosten,
- Transaktionsgebühren,
- Gegenleistungen für die kapitalgebenden Bürger (= Crowd) sowie
- die Provision der Plattform.

Da die Beschäftigten einer Kommune während der Zeit der Planung und Durchführung der Crowdfunding-Kampagne nicht ihrer eigentlichen Tätigkeit nachgehen können, sind deren sowie die Honorarkosten für beratende und unterstützende externe Dienstleister, auf deren Wissen man nicht verzichten kann, miteinzukalkulieren.¹⁹¹

Vor allem die Werbung für das Crowdfunding-Projekt und dessen Kampagne sind von hoher Bedeutung. Neben Printwerbung in örtlichen Zeitungen oder Mitteilungsblättern sind vor allem für jüngere Generationen Anzeigen im Social-Media-Bereich sehr wirkungsvoll.¹⁹²

Auch müssen Transaktionskosten einberechnet werden. Dazu gehören beispielsweise Anbahnungs-, Informations- und Abwicklungskosten¹⁹³, die Gebühren, die

¹⁹⁰ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 130.

¹⁹¹ Vgl. ebd., S. 132.

¹⁹² Vgl. ebd.

¹⁹³ Vgl. *David Gerginov*, Transaktionskosten – Aufwände, Höhe & Grenzen, <https://www.gevestor.de/finanzwissen/finanzplanung/depot/transaktionskosten-656564.html> [26.06.2022] (Anlage 44).

ein Kapitalnehmer im Falle des Verkaufs von Wertpapieren an das Kreditinstitut abführen muss¹⁹⁴ oder auch für die einzelnen Zahlungen der Crowdfunding-Gelder der Bürger.¹⁹⁵

Weiterhin muss beachtet werden, dass je nach Art der Gegenleistung auch Versandkosten einkalkuliert werden müssen.¹⁹⁶

Schließlich müssen auch Provisionskosten der Crowdfunding-Plattform berücksichtigt werden. Dies gestaltet sich aber, je nach Plattform, unterschiedlich. Manche Plattformen berechnen eine einmalig zu zahlende Gebühr, die von der gewählten Laufzeit der Crowdfunding-Kampagne und der Bonität des Kreditnehmers abhängt.¹⁹⁷ Meist liegt dieser Betrag zwischen 0,25 bis 5,0 Prozent der vermittelten Crowdfunding-Summe.¹⁹⁸ Andere Plattformen verlangen keine fixe Gebühr, sondern erhoffen einen freiwilligen Betrag für ihre Nutzung.¹⁹⁹

4.3. Steuern

Neben den zuvor genannten Kosten müssen bei einer Crowdfunding-Kampagne immer auch die zu bezahlenden Steuern berücksichtigt werden. Welche Steuern bei den einzelnen Crowdfunding-Arten zu entrichten sind, soll aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit nur überblicksweise betrachtet werden:

4.3.1. Schenkungssteuer

Bei einer Finanzierung mittels Crowddonating stellen die überwiesenen Gelder Schenkungen dar. Allerdings sind laut § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) Gemeinden von der Zahlung einer Schenkungssteuer befreit.

¹⁹⁴ Vgl. Cordula Heldt/Helge Peukert, Definition: Transaktionskosten, Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/transaktionskosten-48987/version-272231> [17.07.2022] (Anlage 45).

¹⁹⁵ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 133.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., S. 131.

¹⁹⁷ Vgl. Siering (Fn. 28), Rn. 63.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., Rn. 64.

¹⁹⁹ Vgl. Sterblich/Kreßner/u.a. (Fn. 16), S. 133.

4.3.2. Umsatzsteuer

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt der Umsatzbesteuerung. Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts fehlt es laut § 2b Abs. 1 S. 1 UStG an der Unternehmereigenschaft, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Eine Umsatzsteuer ist in diesem Fall nicht abzuführen. Das Durchführen einer Crowdfunding-Kampagne zur Generierung von Geldern ist allerdings keine Tätigkeit innerhalb der Obliegenheit der öffentlichen Gewalt, weshalb die Kommune hier als Unternehmer tätig ist und daher prinzipiell die Umsatzsteuer nach Erhalt der Crowdfunding-Gelder (nicht erst nach Erbringung der Leistung) abzuführen hat.²⁰⁰

Obwohl die Unternehmereigenschaft gegeben ist, muss bei der Verwirklichung einer *Crowddonating*-Kampagne keine Umsatzsteuer entrichtet werden, da von Seiten der Kommune als Kapitalnehmer keine Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird.²⁰¹

Beim *Crowdlending* muss ebenfalls keine Umsatzsteuer entrichtet werden, weil die Gewährung und Vermittlung von Krediten nach § 4 Nr. 8 lit. a UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Auch bei Geldern, die bei einer *Crowdinvesting*-Kampagne eingenommen werden, unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung:

- Partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen sind gemäß § 4 Nr. 8 lit a UStG steuerfrei;
- Genussrechte, die ein Recht am Gewinn begründen sind nach Nr. 1.1 Abs. 15 S. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) nicht steuerbar;
- Gesellschaftsanteile i. S. d. Nr. 4.8.10 Abs. 1 S. 1 UStAE (z. B. stille und gesellschaftsrechtliche Beteiligungen) werden laut § 4 Nr. 8 lit. f UStG sowie Nr. 1.6 Abs. 2 S. 1 und 2 UStAE nicht besteuert und

²⁰⁰ Vgl. Sixt (Fn. 153), S. 10.

²⁰¹ Vgl. ebd., S. 13.

- Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren sind nach § 4 Nr. 8 lit. e UStG steuerbefreit. Dazu gehört der Handel mit Aktien, Mezzanine-Anleihen und Genussscheinen.

Im Rahmen des *Crowdsponsorings* muss die Umsatzsteuer beim pre-purchase Crowdfunding immer in voller Höhe abgeführt werden. Auch beim Crowdsponsoring als Werbeleistung werden umsatzsteuerpflichtige Einnahmen generiert, sofern es sich nicht um bloße Hinweise, wie beispielsweise die Nennung auf einem Plakat oder im Internet (siehe Kapitel 3.2.4.) handelt.²⁰²

4.3.3. Einkommensteuer

Nur natürliche Personen sind nach § 1 Abs. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig. Kommunen müssen daher keine Einkommensteuer entrichten.

4.3.4. Körperschaftssteuer

Ob eine Kommune Körperschaftsteuern bezahlen muss, ist abhängig von der Art der Aufgabe, die durch das Crowdfunding-Projekt verwirklicht werden soll:

Handelt es sich dabei um eine Pflichtaufgabe (siehe Kapitel 3.2.1), deren Ausführung den Kommunen obliegt, spricht man gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von einem Hoheitsbetrieb, der vollständig von der Entrichtung einer Körperschaftsteuer befreit ist.²⁰³

Führt die Kommune ein Crowdfunding-Projekt mittels eines sogenannten Betriebs gewerblicher Art aus, ist sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG unbeschränkt steuerpflichtig. Unter einem Betrieb gewerblicher Art versteht man laut § 4 Abs. 1 KStG alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Kommune wirtschaftlich herausheben. Dabei sind eine Gewinnerzielungsabsicht und eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht erforderlich.

Beispiele hierfür wären Versorgungsbetriebe (§ 4 Abs. 3 KStG) sowie die Betreuung eines Parkhauses oder einer Kantine eines Studierendenwerks.²⁰⁴

²⁰² Vgl. Sixt (Fn. 153), S. 14.

²⁰³ Vgl. Steffen Lampert, in: Dietmar Gosch, Körperschaftsteuergesetz Kommentar, § 4, Rn. 106.

²⁰⁴ Vgl. ebd., Rn. 114.

Unbeschränkt steuerpflichtig ist eine Kommune nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 KStG auch bei dem Betrieb eines Unternehmens in einer anderen Rechtsform, wie beispielsweise einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts.

Die Besteuerung erstreckt sich dabei gemäß § 1 Abs. 2 KStG auf sämtliche Einkünfte. Allerdings gelten Schenkungen (Crowddonating) als einmaliger Vermögensanfall und müssen somit nicht besteuert werden.²⁰⁵

Auch Kredite (Crowdlending) sind keine Betriebseinnahmen, weshalb sie ebenfalls nicht der Körperschaftbesteuerung unterliegen.²⁰⁶ Allerdings gelten die bezahlten Darlehenszinsen als Betriebsausgaben, die vollständig von einem möglichen Gewinn abziehbar sind.²⁰⁷

Ob eine Körperschaftsteuer bei Einkünften aus Crowdinvesting-Finanzierungen zu entrichten ist, hängt von der Crowdinvesting-Variante und der genauen vertraglichen Ausgestaltung ab. So haben beispielsweise Einlagen eines Gesellschafters bei einer AG oder GmbH laut § 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG keine Auswirkungen auf den Gewinn der Gesellschaft; sie sind also steuerneutral.²⁰⁸

Stille Beteiligungen dagegen sind Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und daher steuerpflichtig.²⁰⁹

Bei Einnahmen aus Crowdsponsoring handelt es sich ebenso um Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, also auch um besteuerebare Einkünfte.²¹⁰

4.3.5. Kapitalertragsteuer

Bei vielen Crowdinvesting-Varianten (siehe § 43 Abs. 1 EStG) müssen Kapitalgeber eine Kapitalertragsteuer bezahlen, die vom Kapitalnehmer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist.²¹¹

²⁰⁵ Vgl. *Norbert Dautzenberg/Birgitta Dennerlein/Malte Stöfen*, Definition: Schenkung, Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/schenkung-45937/version-269223> [03.07.2022] (Anlage 46).

²⁰⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, Drucksache 19/370, 05.01.2018, S. 24.

²⁰⁷ Vgl. Eckl/Berka (Fn. 116), S. 17.

²⁰⁸ Vgl. *Timo Welzer*, Aktiva-Grenze und Zinsschranke, 2016, S. 38.

²⁰⁹ Vgl. *Jürgen K. Wittlinger*, Stille Gesellschaft, 2.2.3 Behandlung beim Inhaber, https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/stille-gesellschaft-223-behandlung-beim-inhaber_idesk_PI20354_HI2968673.html [03.07.2022] (Anlage 47).

²¹⁰ Vgl. *Saskia Böhme*, Die ertragsteuerliche Behandlung des Crowdfunding, 2020, S. 19 (Anlage 48).

²¹¹ Vgl. Eckl/Berka (Fn. 116); S. 18ff.

4.3.6. Gewerbesteuer

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 GewStG ist Schuldner der Gewerbesteuer der Unternehmer. Unter den Voraussetzungen des § 102 GemO darf eine Kommune Unternehmer sein, weshalb sie Steuern für die Einkünfte eines Gewerbebetriebs i. S. d. § 15 Abs. 1 EStG zu entrichten hat. Wie auch bei der Körperschaftsteuer gelten Gelder aus Crowddonating²¹² und Crowdlending²¹³ nicht als Betriebseinnahmen, weshalb hier keine Gewerbesteuer zu bezahlen ist. Vorausgesetzt es wurde ein Gewinn erzielt, müssten dagegen bei Crowdinvesting²¹⁴- und Crowdsponsoring²¹⁵- Kampagnen Gewerbesteuern entrichtet werden.

5. Praktische Beispiele

In diesem Kapitel sollen Beispiele für Crowdfunding-Kampagnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Überblick vorgestellt werden.

5.1. LeihDeinerStadtGeld.de

Die Plattform *www.LeihDeinerStadtGeld.de* ist auf die Durchführung von Crowdlending-Kampagnen spezialisiert. Als Finanzdienstleister berät die Plattform Kommunen im Hinblick auf bürgernahe Finanzierungsmodelle und übernimmt zur Entlastung der kommunalen Verwaltung die gesamten administrativen Aufgaben.²¹⁶

Als erste Kommune in der Bundesrepublik Deutschland finanzierte die Stadt Oestrich-Winkel in Hessen im Jahr 2012 mittels Crowdlending die Funk-Umrüstung der städtischen Feuerwehr. Hierfür konnten 83.200 € gesammelt werden. Die Darlehenslaufzeit betrug sechs Jahre; der Zinssatz lag bei 0,76 % pro anno. Die Tilgung erfolgte in jährlichen Raten.²¹⁷

²¹² Vgl. *Cindy Feldbauer*, Crowdfunder aufgepasst: So müssen Sie Ihre Einnahmen versteuern, <https://blog.felix1.de/steuertipps/crowdfunder-aufgepasst-so-muessen-sie-ihre-einnahmen-versteuern> [03.07.2022] (Anlage 49).

²¹³ Vgl. Deutscher Bundestag (Fn. 206).

²¹⁴ Vgl. *Karsten Wenzlaff*, Welche Steuern muss ich beim Crowdfunding zahlen?, <https://www.ikosom.de/2014/02/08/welche-steuern-muss-ich-beim-crowdfunding-zahlen/> [03.07.2022] (Anlage 50).

²¹⁵ Vgl. Feldbauer (Fn. 212).

²¹⁶ Vgl. *LeihDeinerStadtGeld.de* (o.A.), Leistungen, <https://www.leihdeinerstadtgeld.de/fuer-kommunen/leistungen> [15.07.2022] (Anlage 51).

²¹⁷ Vgl. *Franziska Brill*, Crowdlending als neuer Weg der Kommunalfinanzierung, <https://www.crowdfunding.de/magazin/crowdlending-als-neuer-weg-der-kommunalfinanzierung/> [15.07.2022] (Anlage 52).

5.2. Kommunales-Crowdfunding.de

Der VKU Verlag als Verlagshaus des Verbands kommunaler Unternehmen²¹⁸, der eine Interessensvertretung der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe in Deutschland ist²¹⁹, gründete zusammen mit seinem Partner *fairplaid* und Strategieberatern der Firma *Steilpass* im Mai 2017 die Vermittlungsplattform *www.kommunales-crowdfunding.de*.²²⁰ Neben vielen Partnerplattformen in ganz Deutschland werden individuelle Projektcoachings geboten, sodass die dort angebotenen Crowdfunding-Kampagnen eine Erfolgsquote von 90 Prozent aufweisen.²²¹ Die Partnerplattformen werden von Städten, Gemeinden oder kommunalen Unternehmen aufgebaut²²², die wiederum diese Plattform nutzen, um lokale und regionale Projekte zu unterstützen²²³, indem sie Initiatoren (z. B. kommunale Unternehmen, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen oder auch Städte) und Kapitalgeber zusammenbringen und dem Projekt zur Finanzierung verhelfen.²²⁴

Beispiele für die Partnerplattformen sind die Stadtwerke-Stuttgart-Crowd²²⁵ oder die SWP-Crowd²²⁶ der Stadtwerke Pforzheim.

Über die Plattform *www.kommunales-crowdfunding.de* startete beispielsweise der Projektinitiator Bürgermeister Dominik Brasch der Kurstadt Bad Soden-Salmünster im Bundesland Hessen die Crowddonating-Kampagne *BSS HILFT! Schutzsuchenden aus der Ukraine*, bei der 10.000 € für das Finden von Wohnraum oder die Beschaffung von Alltagsgegenständen (z. B. Waschmaschinen, Erstausrüstungen

²¹⁸ Vgl. *VKU Verlag* (o.A.), Über uns, <https://www.vku-verlag.de/ueber-uns> [15.07.2022] (Anlage 53).

²¹⁹ Vgl. *VKU* (o.A.), Über uns, <https://www.vku.de/verband/ueber-uns/> [15.07.2022] (Anlage 54).

²²⁰ Vgl. *VKU* (o.A.), Kommunales Crowdfunding feiert Geburtstag! 5 Jahre - 5 Mio. Euro Förder-summe!, https://www.vku.de/newsletter/artikel/kommunales-crowdfunding-feiert-geburtstag-5-jahre-5-mio-euro-foerdersumme/?sword_list%5B0%5D=Crowdfunding&no_cache=1 [15.07.2022] (Anlage 55).

²²¹ Vgl. *VKU* (o.A.) (Fn. 220).

²²² Vgl. *Kommunales-Crowdfunding.de* (o.A.), Kommunales Crowdfunding Broschüre, 2020, S. 4 (Anlage 56).

²²³ Vgl. *VKU* (o.A.), Crowdfunding für kommunale Unternehmen, https://www.vku.de/verband/struktur/hauptgeschaeftsstelle/vku-verlag/crowdfunding-fuer-kommunale-unternehmen/?sword_list%5B0%5D=Crowdfunding&no_cache=1 [15.07.2022] (Anlage 57).

²²⁴ Vgl. *Kommunales-Crowdfunding.de* (o.A.), Crowdfunding für kommunale Unternehmen, <https://www.kommunales-crowdfunding.de/partner/vorteile> [15.07.2022] (Anlage 58).

²²⁵ Vgl. <https://www.stadtwerke-stuttgart-crowd.de/> [15.07.2022].

²²⁶ Vgl. <https://www.swp-crowd.de/> [15.07.2022].

für Kinder sowie auch warme Mahlzeiten) für Flüchtlinge der Ukraine gesammelt wurden.²²⁷

Ein Beispiel für eine Crowdsponsoring-Kampagne ist die Finanzierung der *Mendener Suchtwoche 2022*. Projektinitiator war die Drogenberatung der Stadt Menden, deren Träger die Stadt Menden ist. Das Fundingziel von 1.500 € wurde übertroffen. Angebotene Gegenleistungen waren z. B. ein Schlüsselanhänger, eine Saisonkarte der Almterrassen Menden oder eine Werbefläche auf der Flyer-Rückseite der Drogenberatung.²²⁸

Aktuell gibt es im Bereich des Crowddonatings und Crowdsponsorings noch keine Crowdfunding-Projekte die direkt der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen. Allerdings gibt es viele, die beispielsweise Fördervereine von Kindergärten oder Schulen dabei unterstützen, neue Einrichtungsgegenstände (z. B. Stühle, Tische²²⁹ oder Garderoben²³⁰) oder auch Spielgeräte (beispielsweise ein Klettergerüst²³¹ oder Laufräder²³²) zu finanzieren, daher also indirekt die Kommunen bei der Durchführung ihrer Aufgaben (hier: Betrieb der Kindergärten und Schulen) unterstützen.

6. Fazit

Um die anfängliche Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Durchführung einer Crowdfunding-Kampagne zur Finanzierung eines kommunalen Projektes zu beantworten, muss zunächst die jeweilige Crowdfunding-Art betrachtet werden:

Als einfachste und zweckmäßigste Art erscheint das *Crowddonating*. Kommunalrechtlich gehört sie zu den sonstigen Erträgen und Einzahlungen und liegt damit auf

²²⁷ Vgl. *Dominik Brasch*, BSS HILFT!, <https://www.kommunales-crowdfunding.de/bsshilft> [15.07.2022] (Anlage 59).

²²⁸ Vgl. *Roland Schröder*, Mendener Suchtwoche 2022, <https://www.menden-crowd.de/mendener-suchtwoche2022> [15.07.2022] (Anlage 60).

²²⁹ Vgl. *Rita Stilgenbauer*, Wo sind Tisch&Stuhl geblieben für die Kita, die wir lieben?, <https://www.ewr-crowd.de/kitadromersheim> [15.07.2022] (Anlage 61).

²³⁰ Vgl. *Cathleen Rabe-Rosendahl*, Neue Garderoben für unsere Kita, <https://www.halle-crowd.de/-kitacomenius> [17.05.2022] (Anlage 62).

²³¹ Vgl. *Eva Schnurbus/Tanja Smolenski*, Klettergerüst für den Wald-Schulhof, <https://www.menden-crowd.de/klettergeruest> [15.07.2022] (Anlage 63).

²³² Vgl. *Enrico Possin*, Laufräder für die Farbenspieler, <https://www.potsdam-crowd.de/farbenspiel> [15.07.2022] (Anlage 64).

Rang 1 der kommunalen Finanzierungsmittel nach § 78 GemO. Die Rechtslage ist am wenigsten komplex, es müssen keine Gegenleistungen erbracht werden und die Einnahmen sind steuerfrei.

Möglich wäre auch eine Finanzierung mittels *Crowdsponsoring*. Auch diese Einnahmen zählen zu den sonstigen Erträgen und Einzahlungen nach § 78 GemO. Einnahmen sind aber in diesem Fall steuerpflichtig und durch die geschuldeten Gegenleistungen ist der Aufwand höher als bei Crowddonating.

Komplizierter ist es beim *Crowdlending*, da man hier beachten muss, dass ein Intermediär zwischen Kommune und Bürger geschaltet ist, damit es zu keinem erlaubnispflichtigen Einlagengeschäft der Kommune kommt. Als Kredit steht es erst an vierter Stufe der Erträge und Einzahlungen für Kommunen und sollte daher hinsichtlich der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit gut gegen die zuvor genannten Crowdfunding-Arten abgewogen werden. Zu beachten ist auch, dass die eingenommenen Mittel nur für begrenzte Fälle Verwendung finden dürfen, wie beispielsweise für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen. Wie auch beim Crowddonating fallen hier keine zu versteuernden Einnahmen an. Nachteil ist die (langjährige) Verpflichtung gegenüber der Crowd Zahlungen für Zinsen und die Kredittilgung zu leisten.

Als weniger sinnvolle Finanzierungsalternative gilt nach Ansicht der Verfasserin das *Crowdinvesting*. Eine direkte Beteiligung an einer Kommune ist nicht möglich; die Beteiligung an einem kommunalen Unternehmen ist aufgrund der eingeschränkten Gewinnmöglichkeit nicht sinnvoll und rechtlich sehr komplex.

Zu betrachten sind auch die personellen Ressourcen, die mit einer Crowdfunding-Kampagne einhergehen. Es bedarf einer umfassenden Analyse und Vorbereitung seitens der Verwaltung oder sonstigen beratenden Dienstleistern. Während der Kampagne muss viel für das Projekt geworben werden und nach dem Projekt gilt es, die Crowd permanent auf dem laufenden Stand zu halten, da es das Transpa-

renzprinzip einzuhalten gilt. Die Mitarbeiter können währenddessen nicht ihrer regulären Tätigkeit nachgehen, was zu einer Mehrbelastung für Kollegen führt oder es muss ein zusätzlicher Mitarbeiter eingestellt werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Daneben sind gute Fachkenntnisse im Umgang mit den sozialen Medien zur Ansprache der Bürger eine wichtige Voraussetzung.

Neben den personellen gibt es auch finanzielle Auswirkungen. So müssen, wie genannt, Mitarbeiter oder externe Dienstleister bezahlt und mit Werbekosten, Transaktionsgebühren oder Plattformprovisionen gerechnet werden. Außerdem muss man die Kosten der Gegenleistungen einkalkulieren.

Dazu kommt, dass die Durchführung einer Crowdfunding-Kampagne im kommunalen Sektor zunächst vom jeweiligen Gremium beschlossen werden muss, da es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Vorteil der direkten Ansprache der Zielgruppe entfällt hierbei.

Der große Vorteil einer kommunalen Crowdfunding-Kampagne liegt daher im Marketing-Bereich: Die Bürger identifizieren sich mit dem Projekt. Dadurch, dass sie in den Verlauf des Projekts einbezogen werden, wird ein wichtiger Beitrag zur Bürgernähe geleistet.

Auch besteht keine Notwendigkeit, dass das gesamte Projekt mittels Crowdfunding finanziert werden muss. Die Kommune kann daneben auch auf andere Finanzierungsmittel im Rahmen eines *Co-Fundings* zurückgreifen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das zu finanzierende Projekt mit Bedacht ausgewählt werden muss. Viele Projekte ziehen laufende Folgekosten mit sich, die ebenfalls bezahlt werden müssen. Es sollten daher Projekte gewählt werden, die keine weiteren bzw. nicht zu hohen Kosten zur Folge haben, wie z. B. eine einmalige Veranstaltung (Stadtfest) oder ein neues Spielgerät für den Kindergarten oder deren Folgefinanzierung bereits auf andere Weise gesichert ist. Es wäre ein zu ho-

hes Risiko, die Weiterführung des Projekts mit weiteren nachfolgenden Crowdfunding-Kampagnen finanzieren zu wollen, da eine erfolgreiche Finanzierung dadurch nicht gesichert ist.

Zudem gilt es die rechtliche Entwicklung des Crowdfundings zu beobachten. Durch die ECSP-VO der Europäischen Union wurden die Weichen für das Crowdfunding in Europa gelegt, allerdings entwickelt sich das Crowdfunding permanent weiter, weshalb es einer andauernden rechtlichen Anpassung bedarf.

Auch werden die Erfahrungswerte des kommunalen Crowdfundings mit der Zeit immer umfassender, weshalb auch hier mit Konkretisierungen durch die Bundes- und Landesregierung zu rechnen ist.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ade, Klaus/Pautsch, Arne/Weber, Christian: Praxis der Kommunalverwaltung (PdK BW B-2), Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, Wiesbaden, Kommunal- und Schulverlag, 2. Auflage, 2022.
- Ade, Klaus/Klee, Bernd/u.a.: Praxis der Kommunalverwaltung (PdK BW B-9a), Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg, Kommentar, Wiesbaden, Kommunal- und Schulverlag, 2021.
- Assenmacher, Kai: Crowdfunding als kommunale Finanzierungsalternative, Wiesbaden, Verlag Springer Gabler, 2017.
- Assmann, Heinz-Dieter/Schütze, Rolf A./u.a.: Handbuch des Kapitalanlagerechts, München, C.H. Beck, 5. Auflage, 2020.
- BaFin (o.A.), 04.01.2018: Crowdlending; <https://www.bafin.de/dok/7851540> [17.07.2022].
- BaFin (o.A.), 09.10.2015: Auslegungsschreiben zum Crowdlending, <https://www.bafin.de/dok/7873114> [08.06.2022].
- BaFin (o.A.), 11.03.2014, geändert am 20.08.2021: Merkblatt zum Tatbestand des Einlagengeschäfts; <https://www.bafin.de/dok/7851608> [25.06.2022].
- BaFin (o.A.) (o.J.), Crowdfunding; <https://www.bafin.de/dok/7851560> [17.07.2022].
- Beck, Ralf: Crowdfunding - Die Investition der Vielen, Kulmbach, Börsenbuch Verlag, 3. Auflage, 2014.
- Becker, Hans Paul: Investition und Finanzierung, Wiesbaden, Verlag Springer Gabler, 7. Auflage, 2016.
- Bendel, Oliver, 13.07.2021: Definition von Crowdfunding, in: Gabler Wirtschaftslexikon; <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/crowdfunding-53556/version-384623> [17.07.2022].
- Biesterfeldt, Jana (Companisto.com/de), 16.11.2018: Beteiligungsvertrag einfach erklärt; <https://www.companisto.com/de/academy/recht-steuern-und-hilfsthemen/beteiligungsvertrag-einfach-erklart> [17.07.2022].
- Birzele, Joachim/Schmeißer, Sabine: Fundraising: Betriebswirtschaftliche und organisatorische Grundlagen für die Praxis sozialer Organisationen, Regensburg, Walhalla Fachverlag, 2019.
- Boettcher, Florian/Freier, Ronny/Geißler, René: Kommunaler Finanzreport 2021, Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.), Gütersloh, 2021.
- Böhme, Saskia: Die ertragsteuerrechtliche Behandlung des Crowdfunding, Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum, Diplomarbeit, 2020.
- Brandis, Peter/Heuermann, Bernd: Ertragsteuerrecht, Verlag Vahlen, München, 161. Auflage, 2022.
- Brasch, Dominik (Kommunales-Crowdfunding.de), 2022: BSS HILFT!, <https://www.kommunales-crowdfunding.de/bsshilft> [15.07.2022].
- Brill, Franziska (Crowdfunding.de), 04.02.2015: Crowdlending als neuer Weg der Kommunalfinanzierung, <https://www.crowdfunding.de/magazin/crowdlending-als-neuer-weg-der-kommunalfinanzierung/> [15.07.2022].

- Brüning, Christoph: Risse im Rechtsrahmen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung, in: NVwZ, 2015, 689-695.
- Bundeszentrale für politische Bildung (o.A.), 2016: Definition von Verbraucherschutz, Lexikon der Wirtschaft; <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20971/verbraucherschutz/> [08.07.2022].
- Bußalb, Jean-Pierre (BaFin), 03.03.2015: Nachrang- und partiarische Darlehen: BaFin mahnt bei Kapitalbeschaffung zur Vorsicht; <https://www.bafin.de/dok/7849740> [07.07.2022].
- Crowdfunding.de (o.A.): Crowdfunding-Barometer 2021, Crowdfunding.de (Hrsg.), Berlin, 2021.
- Crowdfunding.de (o.A.), 01.10.2020: Was ist Crowdfunding? Die Finanzierung über die Crowd kurz erklärt; <https://www.crowdfunding.de/was-ist-crowdfunding/> [17.07.2022].
- Crowdfunding.de (o.A.), 09.10.2019: Was ist Crowdinvesting?; <https://www.crowdfunding.de/was-ist-crowdinvesting/> [17.07.2022].
- Crowdfunding.de (o.A.), 12.11.2018: Definition von Mezzanine-Kapital, in: Crowdfunding Wiki; <https://www.crowdfunding.de/wiki/mezzanine-kapital/> [17.07.2022].
- Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner: Nomos Kommentar - BGB Schuldrecht, Baden-Baden, Verlag Nomos, 4. Auflage, 2021.
- Dautzenberg, Norbert/Dennerlein, Birgitta/Stöfen, Malte, 19.02.2018: Definition von Schenkung, in: Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/schenkungs-45937/version-269223> [03.07.2022].
- Dietlein, Johannes/Pautsch, Arne: BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, München, Verlag C.H. Beck, 18. Edition, 2022.
- Eckl, Petra/Berka, Dominik: Crowdinvesting und Steuerrecht in Deutschland, in: Wenzlaff, Karsten (Hrsg.): Crowdfunding und Steuern - Die steuerrechtliche Behandlung im Donation-Based-, Reward-Based-, Equity-Based- und Lending-Based-Crowdfunding im deutschen und österreichischen Rechtsrahmen, 2014, S. 17-20.
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian/u.a.: BeckOK Grundgesetz, München, Verlag C.H. Beck, 50. Edition, 2022.
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max: Beck'sche Kurzkommentare - Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 240. Ergänzungslieferung, 2022.
- Erting, Ingo: Bankaufsichtsrechtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte, in: NVwZ 2009, 1339-1345.
- Feldbauer, Cindy, 04.06.2018: Crowdfunder aufgepasst: So müssen Sie Ihre Einnahmen versteuern; <https://blog.felix1.de/steuertipps/crowdfunder-aufgepasst-so-muessen-sie-ihre-einnahmen-versteuern/> [03.07.2022].
- Freese, Jörg/Schwarting, Gunnar: Grundwissen Kommunalpolitik - 11. Schule, Kultur und Sport, Bonn, Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), 2017.
- Gebele, Alexander/Scholz, Kai-Steffen: Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, München, Verlag C.H. Beck, 14. Auflage, 2022.

- Gehrmann, Reinald (nwb Verlag), 08/2020: GmbH (Anteile); <https://datenbank.nwb.de/Dokument/114781/> [08.07.2022].
- Gerginov, David (GeVestor), 16.09.2019: Transaktionskosten- Aufwände, Höhe & Grenzen; <https://www.gevestor.de/finanzwissen/finanzplanung/depot/transaktionskosten-656564.html> [26.06.2022].
- Gern, Alfons/Brüning, Christoph: Deutsches Kommunalrecht, Baden-Baden, Verlag Nomos, 4. Auflage, 2019.
- Gosch, Dietmar: Körperschaftsteuergesetz Kommentar, München, Verlag C.H. Beck, 4. Auflage, 2020.
- GPA Baden-Württemberg (o.A.): GPA-Mitteilung 10/2010, Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 78 Abs. 4 GemO, 2010.
- Grill, Wolfgang/Perczynski, Hans u.a.: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, Braunschweig, Verlag Westermann, 55. Auflage, 2021.
- Grottel, Bernd/Justenhoven, Petra/ u.a.: Beck'scher Bilanz-Kommentar, München, Verlag C.H. Beck, 13. Auflage, 2022.
- Gumpelmaier, Wolfgang: Crowdfunding - Eine echte Alternative zu öffentlicher und privater Finanzierung, in: Stiftung & Sponsoring, 2013, Ausgabe 4, S. 14-15.
- Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH (o.A.) (o.J.): Stille Beteiligungen; <https://www.gk-law.de/Stille-Beteiligungen/Stille-Beteiligungen-0317333755.html> [14.07.2022].
- Günther, Elmar/Riethmüller, Tobias: Einführung in das Crowdfunding, Wiesbaden, Verlag Springer Gabler, 2020.
- Hastenteufel, Jessica, 15.11.2018: Definition von Mikrokredite, in: Gabler Banklexikon; <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/mikrokredite-81490/version-347537> [18.07.2022].
- Harzer, Alexandra: Erfolgsfaktoren im Crowdfunding, in: Will, Andreas/Brüntje, Dennis (Hrsg.): Menschen - Märkte - Medien - Management: Schriftenreihe (eBook), Band 7, Ilmenau, Universitätsverlag Ilmenau, 2013.
- Haug, Volker M.: Öffentliches Recht im Überblick, Heidelberg, Verlag C.F. Müller, 2. Auflage, 2017.
- Heldt, Cordula/Berwanger, Jörg/u.a., 19.02.2018: Definition von Aktie, in: Gabler Wirtschaftslexikon; <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/aktie-31763/version-255314> [08.07.2022].
- Heldt, Cordula/Peukert, Helge, 19.02.2018: Definition von Transaktionskosten, in: Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/transaktionskosten-48987/version-272231> [17.07.2022].
- Kaltenbeck, Julia: Crowdfunding und Social Payments - Im Anwendungskontext von Open Educational Resources, Berlin, epubli, 2011.
- Kommunales-Crowdfunding.de (o.A.), Kommunales Crowdfunding Broschüre, Berlin, VKU Verlag, 2020.
- Kommunales-Crowdfunding.de (o.A.) (o.J.): Crowdfunding für kommunale Unternehmen, <https://www.kommunales-crowdfunding.de/partner/vorteile> [15.07.2022].

- Komuno.de (o.A.) (o.J.): Definition von Kommunalkredit, Lexikon; <https://komuno.de/lexikon/kommunalkredit/> [17.07.2022].
- Kühn, Stefanie/Kühn, Markus: Handbuch Geldanlage, Berlin, Stiftung Warentest (Hrsg.), 1. Nachdruck, 2017.
- LeihDeinerStadtGeld.de (o.A.) (o.J.): Leistungen; <https://www.leihdeinerstadtgeld.de/fuer-kommunen/leistungen> [15.07.2022].
- Leimeister, Jan Marco: Crowdsourcing: Crowdfunding, Crowdvoting, Crowdcreation, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZFCM), Ausgabe 56, 2012, S. 388-392.
- MoneyToday.ch (o.A.) (o.J.): Definition von Invoice Trading; <https://www.moneytoday.ch/lexikon/invoice-trading> [18.07.2022].
- Möslein, Florian/Omlor, Sebastian/u.a.: FinTech-Handbuch, München, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, 2021.
- Mroß, Michael: Betriebswirtschaft im öffentlichen Sektor - Eine Einführung, Wiesbaden, Verlag Springer Gabler, 2. Auflage, 2015.
- Müller, Matthias: Praxis der Kommunalverwaltung (PdK BW B-5), Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, 2021, beck-online.
- Müller, Matthias: Kommunalrecht Baden-Württemberg, Heidelberg, Verlag C.F. Müller, 4. Auflage, 2019.
- Müller-Schmale, Verena (BaFin), 02.06.2014: Crowdfunding: Aufsichtsrechtliche Pflichten und Verantwortung des Anlegers; https://www.bafin.de/Shared-Docs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1406_crowdfunding.html [17.07.2022].
- Palmer, Boris, 2022: OB-Wahl 2022 - mit Ihrer Unterstützung!; <https://www.borispalmer.de/> [03.04.2022].
- Portagon.com (o.A.), 30.06.2021: Crowdfunding ohne Plattform: Diese Vorteile und Risiken gibt es; <https://www.portagon.com/blog/crowdfunding-ohne-plattform-diese-vorteile-und-risiken-gibt-es/> [17.07.2022].
- Possin, Enrico (Potsdam-Crowd.de), 2022: Laufräder für die Farbenspieler, <https://www.potsdam-crowd.de/farbenspiel> [15.07.2022].
- Rabe-Rosendahl, Cathleen (Halle-Crowd.de), 2022: Neue Garderoben für unsere Kita, <https://www.halle-crowd.de/kitacomenius> [15.07.2022].
- Rusch, Konrad: Der finale Entwurf einer Verordnung über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister (ECSP-VO) – Anwendungsbereich und Regelungsblick, in: ZBB 2020, 217-224.
- Schnurbus, Eva/Smolenski, Tanja (MendenCrowd.de), 2022: Klettergerüst für den Wald-Schulhof, <https://www.menden-crowd.de/klettergeruest> [15.07.2022].
- Schröder, Roland (MendenCrowd.de), 2022: Mendener Suchtwoche 2022, <https://www.menden-crowd.de/mendener-suchtwoche2022> [15.07.2022].
- Schulte, Jörn, 07.11.2018: Definition von Off-Balance-Sheet-Instrument, in: Gabler Banklexikon; <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/balance-sheet-instrument-60183/version-343692> [18.07.2022].
- Seedmatch.de (o.A.) (o.J.), FAQ; <https://www.seedmatch.de/faq> [17.07.2022].

- Seitz, Ester Evelyn/Keller, Lisa/u.a.: Auf die Masse, fertig, Crowdfunding, los! (eBook), Bundesverband für Medien und Marketing e.V.(Hrsg.), Weinheim, 2014.
- Sixt, Elfriede: Schwarmökonomie und Crowdfunding - Webbasierte Finanzierungssysteme im Rahmen realwirtschaftlicher Bedingungen, Wiesbaden, Verlag Springer Gabler, 2014a.
- Sixt, Elfriede: Steuern und Crowdfunding - Ein Überblick, in: Wenzlaff, Karsten (Hrsg.): Crowdfunding und Steuern - Die steuerrechtliche Behandlung im Donation-Based-, Reward-Based-, Equity-Based- und Lending-Based-Crowdfunding im deutschen und österreichischen Rechtsrahmen, 2014b, S. 9-16.
- Stadtwerke-Stuttgart-Crowd (o.A.), 2022: Stadtwerke Stuttgart, <https://www.stadtwerke-stuttgart-crowd.de/>[15.07.2022].
- Statueofliberty.org (o.A.), 28.02.2020: Statue of Liberty, Overview + History | The Statue of Liberty; <https://www.statueofliberty.org/statue-of-liberty/overview-history/> [05.07.2022].
- Sterblich, Ulrike/Kreßner, Tino/u.a.: Das Crowdfunding-Handbuch - Ideen gemeinsam finanzieren, Freiburg, Verlag orange-press, 2015.
- Stilgenbauer, Rita (EWRCrowd), 2022: Wo sind Tisch&Stuhl geblieben für die Kita, die wir lieben?, <https://www.ewr-crowd.de/kitadromersheim> [15.07.2022].
- SWP-Crowd (o.A.), 2022: Stadtwerke Pforzheim, <https://www.swp-crowd.de/> [15.07.2022].
- Urselmann, Michael: Fundraising - Professionelle Mittelbeschaffung für gemeinwohlorientierte Organisationen, Wiesbaden, Verlag Springer Gabler, 7. Auflage, 2018.
- Veßhoff, Julia/Wieg, Andreas: Genossenschaften und Kommunen, DStGB/DGRV (Hrsg.), Berlin, 2018.
- VKU (o.A.), 2022: Kommunales Crowdfunding feiert Geburtstag! 5 Jahre - 5 Mio. Euro Fördersumme!, https://www.vku.de/newsletter/artikel/kommunales-crowdfunding-feiert-geburtstag-5-jahre-5-mio-euro-foerdersumme/?sword_list%5B0%5D=Crowdfunding&no_cache=1 [15.07.2022].
- VKU (o.A.) (o.J.): Über uns, <https://www.vku.de/verband/ueber-uns/> [15.07.2022].
- VKU (o.A.) (o.J.): Crowdfunding für kommunale Unternehmen, https://www.vku.de/verband/struktur/hauptgeschaeftsstelle/vku-verlag/crowdfunding-fuer-kommunale-unternehmen/?sword_list%5B0%5D=Crowdfunding&no_cache=1 [15.07.2022].
- VKU Verlag (o.A.) (o.J.): Über uns, <https://www.vku-verlag.de/ueber-uns> [15.07.2022].
- Waider, Christina: Crowdfunding als alternatives Filminvestitionsmodell – Ist Crowdfunding und Crowdinvesting ein zukunftsfähiges Filmfinanzierungsmittel?, Hamburg, Diplomica Verlag, 2013.
- WeiberWirtschaft eG (o.A.) (o.J.): Mikrokredite; <http://weiberwirtschaft.de/unterstuetzung-fuer-gruenderinnen/#c1075> [18.07.2022].

- Welzer, Timo: Aktiva-Grenze und Zinsschranke, Stuttgart, Richard Boorberg Verlag, 1. Auflage, 2016.
- Wenzlaff, Karsten, 08.02.2014: Welche Steuern muss ich beim Crowdfunding zahlen?; <https://www.ikosom.de/2014/02/08/welche-steuern-muss-ich-beim-crowdfunding-zahlen/> [03.07.2022].
- Wittlinger, Jürgen K., 27.09.2021: Stille Gesellschaft, Haufe; https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/stille-gesellschaft-223-behandlung-beim-inhaber_idesk_PI20354_HI2968673.html [03.07.2022].
- Ziegler, Tania/Shneor, Rotem/u.a.: The 2nd Global Alternative Finance Market Benchmarking Report, Cambridge Centre for Alternative Finance (Hrsg.), Cambridge, 2021.
- Ziegler, Tania/Shneor, Rotem/u.a.: The Global Alternative Finance Market Benchmarking Report, Cambridge Centre for Alternative Finance (Hrsg.), Cambridge, 2020.
- Ziegler, Tania/Shneor, Rotem/u.a.: Shifting Paradims – The 4th European Alternative Finance Benchmarking Report, Cambridge Centre for Alternative Finance (Hrsg.), Cambridge, 2019.

ERKLÄRUNG DER VERFASSERIN

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

Bad Buchau, den 31.08.2022

Judith Harndorf